

Original

Einschreiben  
Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal-Fédéral 29  
1000 Lausanne 14

Zürich, 27. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter bzw. Bundesrichterinnen

In Sachen

[REDACTED]

**Beschwerdeführer**

gegen

Schulpflege Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich

**Beschwerdegegnerin**

betreffend Ausschluss vom Schulunterricht; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680)

wird vom Beschwerdeführer

## **B E S C H W E R D E**

gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680) erhoben

mit folgenden

## **Anträgen:**

1. In Gutheissung der Beschwerde sei das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680) aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.
2. Es seien bei der Vorinstanz die vollständigen Akten beizuziehen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlichen MwSt zulasten der Beschwerdegegnerin bzw. der Staatskasse.

## **I. Formelles:**

### 1. Angefochtener Entscheid, Frist:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680) wurde dem Beschwerdeführer am 13. Dezember 2021 per Post zugestellt. Unter Einbezug der Gerichtsferien endet die Frist zur Beschwerde somit am 28. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Eingabe ist die 30-tägige Frist gewahrt.

BO: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680)

Beilage A

### 3. Zuständigkeit:

Das Bundesgericht ist gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG i.V.m. Art. 42 BGG für die Beurteilung des angefochtenen Urteils zuständig.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es um die Aufhebung und die Rückweisung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4.

Abt. vom 25. November 2021 an die Vorinstanz wegen Verletzung von Verfahrensrechten (insbesondere Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 8 und 9 BV, Art. 53 und 56 ZPO).

4. Legitimation:

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert, da er am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und durch den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich besonders berührt und an dessen Aufhebung ein aktuelles schutzwürdiges Interesse hat. Als sorgeberechtigter Vater des betroffenen schulpflichtigen Kindes ist der Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

**II. Materielles:**

**A. Sachverhalt:**

1. [REDACTED] besucht im März 2021 die [REDACTED] Klasse im Schulhaus Zentrum in Egg. Am Abend des 25. März 2021 bringt die Tochter ein Schreiben mit, es werde am Freitag, 26. März 2021, das gesamte Schulhaus Egg (270 Kinder plus 30 Lehrkräfte) getestet. Die Eltern müssen ankreuzen, ob a) eine Testung erfolgen darf, b) ein allfälliges positives Testresultat mitgeteilt würde, c) das Kind in den letzten drei Monaten bereits positiv getestet wurde oder d) die Testung verweigert wird (**Akte 1**).
2. Die Eltern wählen die Option b), d.h. eine Testung beim Hausarzt. Allerdings stellt sich bis zum Sonntagmittag heraus, dass für unter 12-jährige Kinder Tests weder in Apotheken noch beim Hausarzt verfügbar sind. Weil es nicht im Sinne des Kindeswohls wäre, eine offene Konfrontation in der Schulstube auszutragen, besucht die Tochter an den darauffolgenden Tagen den Schulunterricht nicht. Die Schulpflege erlässt am 31. März 2021 (**Akte 2**, zugestellt 1. April 2021) eine Verfügung, wonach die Tochter, weil sie sich nicht testen lasse, für 10 Tage von der Schule ausgeschlossen wird.

3. Diese Verfügung wird beim Bezirksrat am 30.4.21 (**Akte 3**) angefochten. Im Rekurs wird angeführt, dass zwingende Tests nach Art. 36 EpG durch eine/n Arzt/Ärztin zu erfolgen hätten und dass bei der Tochter kein Ansteckungsverdacht im Sinne von Art. 36 EpG vorgelegen habe. Der Wortlaut von Art. 36 EpG lasse keine Massentests zu, daher fehle für zwingende Massentests nach Art. 36 EpG die Rechtsgrundlage. Ebenso sei der PCR-Test nicht einfach allgemein bekannt (wie von der Schulpflege behauptet), sondern es wird auf Prof. em. Dr. med. Pietro Vernazza «Wie empfindlich ist der PCR-Test eigentlich?» verwiesen, worin bei symptomlosen Personen die gegenteilige Meinung vertreten wird.
4. Im Vernehmlassungsverfahren (**Akte 4**) präsentiert die Beschwerdegegnerin als Anordnung für die Tests ein unsigniertes Schreiben ohne konkrete Adresse, das von der Kantonsärztin stammen soll (**Akte 5**). Nach einer Recherche stellt sich heraus, dass das Schreiben von der Firma JDMT stammt, welche sowohl die Tests anordnet als diese auch durchführt. Daher wird im Vernehmlassungsverfahren (**Akte 6**) gerügt, dass die Anordnung der Ausbruchstestung nicht an eine private Firma delegiert werden dürfe, die selber die Tests durchführt bzw. von ihnen massiv profitiert. Konkret hatte die Firma JDMT im März 2021 gar ein Testmonopol für alle unter 12-jährige Kinder im Kanton Zürich. Kein Wunder gelang es den Eltern nicht, den Test bei der Hausärztin durchführen zu lassen.
5. Der Entscheid des Bezirkrates erfolgt am 26.8.21 (**Akte 7**). Sämtliche Fragen rund um die «Ausbruchstestung» werden nicht geprüft. Vielmehr sei die Tochter ansteckungsgefährdet gewesen und sie habe den Test verweigert. Eine Auseinandersetzung mit Art. 36 EpG bzw. dem PCR-Test findet nicht statt.
6. Weil weder zutrifft, dass die Tochter ansteckungsgefährdet war, noch dass der Test verweigert wurde (vielmehr konnte ein Test beim Hausarzt nicht

durchgeführt werden) und keine Auseinandersetzung mit dem PCR-Test bzw. der Frage eines Massentestes aufgrund Art. 36 EpG erfolgte, sah sich der Beschwerdeführer gezwungen, das Urteil des Bezirksrates am 26.9.21 beim Verwaltungsgericht anzufechten (**Akte 8**).

7. Teil der Beschwerde bildete Beweisstück **Akte 1**. Darin ist unmissverständlich ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer die Tochter bei der Kinderärztin hätte testen lassen. Im Verfahren wurde mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen und auch darauf, dass es Tests für unter 12-jährige Kinder im März 2021 nicht gab. Diesem Sachverhalt wurde von der Beschwerdegegnerin auch nie widersprochen, noch legte sie je einen Beweis vor, dass eine externe Testung möglich war.
8. Am 25. November 2021, zugestellt 13. Dezember 2021, erfolgt das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichtes (**Beilage A**). Darin steht beim Sachverhalt (Punkt I), es habe innerhalb der Schule vier Ansteckungen gegeben. Darauf habe der Kantonsärztliche Dienst eine Ausbruchstestung angeordnet. In Punkt 5.2.3 steht: Bei insgesamt vier SARS-Cov-2-Infektionen sowie einem Fall in der Klasse der Tochter sei der Anfangsverdacht für eine Ausbruchstestung in der Schulkasse nach Art. 36 EpG nicht zu beanstanden. Und da sich im Nachhinein nicht eruieren lasse, wer mit wem Kontakt gehabt habe und ob die Kinder die Maske korrekt getragen hätten, sei der Anfangsverdacht gegeben. Betr. Zumutbarkeit des Schulausschlusses wird unter Punkt 5.4.3 angeführt, die Eltern hätten diesen selber verschuldet, weil sie sich geweigert hätten, die Tochter in ein Röhrlü spucken zu lassen oder alternativ einen Test bei der Hausärztin machen zu lassen.
9. Sofern der PCR-Test generell in Frage gestellt würde, sei die Aussagekraft nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen als hoch einzustufen, wobei dazu einige Links angeführt sind, ohne die dortigen Ergebnisse nur in Ansätzen zu werten bzw. sich mit der «Meinung Vernazza» auseinander-

zusetzen. Zwischenzeitlich hat auch das Bundesgericht erkennen müssen, dass der PCR-Test keine aktuelle Infektion feststellen kann. Aus dieser Feststellung gilt es nun aber die notwendigen Schlüsse zu ziehen und anzuerkennen, dass die sog. «Pandemie» und die damit verbundenen Restriktionen gegen die Bevölkerung und insbesondere gegen die Kinder auf falschen, nicht evidenzbasierten, in vielen Teilen nicht genügend wissenschaftlichen Fakten basiert. Täglich kommen immer mehr Unstimmigkeiten (z.B. Hälfte der Hospitalisierten war nicht wegen einer Covid-Erkrankung im Spital, sondern wurde im Spital positiv getestet) ans Licht. Fakten die man längst hätte wissen können, wenn man nicht blindlings der Politik gefolgt wäre.

10. Der Beschwerdeführer hat die Anordnung zur «Ausbruchstestung», welche erst in der Vernehmlassung vorgelegt wurde, beim Bezirksrat als nicht beweiswürdig angefochten. Diese wurde nicht durch den Kantonsarzt, sondern durch die private Firma JDMT ausgestellt und vollzogen. Die Beschwerdegegnerin schwieg dabei beharrlich. Weder der Bezirksrat noch das Verwaltungsgericht setzten sich mit der Herkunft der «Testanordnung» auseinander. Erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemässen «Anordnung» können aber nicht einfach dadurch beseitigt werden, dass die Herkunft nicht geprüft wird bzw. ein Beweis als abgenommen gilt, obwohl dies bestritten ist.
11. Verklausuliert führt das Verwaltungsgericht unter **Punkt 5.2.1 (Beilage A)**, dritter Abschnitt, an, der Kantonsarzt sei befugt, die Ausbruchstestungen selber nach § 1 Abs. 2 der kant. Ausführungsverordnung zum EpG wahrzunehmen. Das mag zutreffen, bedeutet aber nicht, dass er den Bezirksärzten nach § 14 die Befugnis entziehen kann, um sie an eine Drittfirma zu delegieren, die gleichzeitig dann auch die Untersuchungen selber vornimmt.
12. Der Wortlaut in § 1 Abs. 2 ist gestochen klar (Zitat): «*Der Kantonsarzt kann die Befugnisse der Bezirksärzte unmittelbar ausüben*». Eine Delegati-

on an eine private Drittfirma oder andere Stelle ist weder auf Stufe Bezirks- noch Kantonsarzt vorgesehen bzw. möglich.

13. Sinn und Zweck der Norm ist, dass sichergestellt wird, dass nach dem EpG zwangsweise verordnete Massnahmen erstens von Ärzten durchgeführt werden und dass zweitens Massnahmen durch Bezirks- oder Kantonsärzte angeordnet werden, wobei eine Personalunion ausgeschlossen ist (siehe dazu Vernehmlassung Epidemiengesetz zu Art. 36 EpG, letzter Satz).
14. Vorliegend liegt jedoch einzig ein unsigniertes Schreiben vor, das suggeriert, die Kantonsärztin habe verfügt. Dem war mitnichten so. Der Wortlaut lässt vermuten, dass es sich bei besagtem Schreiben um einen Serienbrief und nicht um eine Einzelanordnung handelt. Umso unhaltbarer ist, dass die Firma JDMT gleichzeitig Anordnungen ausspricht und (im März 2021 sogar monopolartig) die Tests selber durchführt.
15. Da mit der angeführten «Anordnung» kein Test nach Art. 36 EpG angeordnet wurde, war der Schulausschluss alleine daher bereits unzulässig. Die unterlassene Beweisabnahme bei der Testanordnung stellt eine Verletzung nach Art. 29 Abs. 2 BV dar.
16. Das Verwaltungsgericht hält im Sachverhalt, ohne dies zu begründen, fest, es habe an der Schule gemäss den Akten vier Infizierte innerhalb von zwei Wochen gegeben. Auch hier erfolgte keine Beweisabnahme. Denn entgegen des von der Beschwerdegegnerin kolportierten Variante, es habe an der Schule «Sars-Cov-Fälle» gegeben, trifft dies gerade nicht zu. Die «Fälle» (positive PCR-Tests) stammten von einem externen Fussballmatch, siehe dazu unbestrittene Ausführungen des Beschwerdeführers bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde **(Akte 8, Seite 1, 4. Absatz und Seite 3, 1. Absatz)** sowie **Akte 9**.
17. Weiter führt das Gericht **(Beilage A, Punkt 5.4.1)** aus, für die wirksame Bekämpfung sei ein Ausschluss jener Kinder notwendig, welche sich trotz intensivem Kontakt einer Testung verweigern würden. Den intensiven Kon-

takt sieht das Verwaltungsgericht alleine deshalb gegeben, weil nicht eru-  
iert werden könne, ob ein naher Kontakt bestand. Selbst bei einer Masken-  
tragpflicht sei dies nicht der Fall, da nicht klar sei, ob die Maske korrekt  
getragen würde **(Beilage A, Punkt 5.2.3)**.

18. Was will uns das Verwaltungsgericht damit sagen? Dass es an der Schule  
Egg kein Schutzkonzept gab oder dass es nicht umgesetzt wurde? Korrekt  
ist, die Maskentragpflicht galt im März 2021 uneingeschränkt. Der Be-  
schwerdeführer hat nochmals die Unterlagen durchgekämmt und ist dabei  
auf ein Schreiben des Schulleiters vom 24. März 2021 (einen Tag VOR dem  
Entscheid zum «Ausbruchstest») gestossen **(Akte 9)**:

*«Ich halte es für meine Pflicht, Sie kurz über die aktuelle Lage bezüglich  
SARS-CoV-2 in der Mittelstufe Zentrum zu informieren: Aufgrund enger,  
persönlicher Kontakte zu einem positiv getesteten Kind anlässlich eines  
Fussballwochenendes sind zahlreiche Schüler der Mittelstufe seit heute  
Mittwoch in Quarantäne. **Aufgrund des Schutzkonzeptes (inklusive  
eingehaltener Maskenpflicht)** unserer Schule, wird durch die kantona-  
len Behörden keine weitergehende Quarantäne für die Klassen verfügt.  
Die Familien der Klasse, aus der das gestern positiv getestete Kind  
stammt, wurde bereits gestern durch mich in einem Elternbrief infor-  
miert.»*

19. Das Schutzkonzept wurde durchgesetzt und die Maskenpflicht wurde an  
der Schule Egg rigoros eingefordert. Die Maskenpflicht galt uneinge-  
schränkt während des gesamten Schulunterrichts (inkl. Pausen, Sport, ja  
selbst in den Umkleidekabinen musste die Maske getragen werden). Die  
Pflicht umfasste örtlich das gesamte Schulareal.
20. Das Schreiben zeigt aber auch auf, dass der Sachverhalt des Beschwerde-  
führers bezüglich der positiven PCR-Tests beim externen Fussballevent  
stimmt. Es gab an der Schule Egg im März 2021 gerade keine schul-  
internen Ansteckungen, diese stammten von einem externen Fussball-

match mit extremen Körperkontakten ohne Maske. Unter dieser Prämisse erstaunt es denn auch nicht weiter, dass die Schulpflege bei den Sars-Cov-2-Angaben immer sehr schwammig blieb bzw. nie einen Beweis liefern wollte bzw. konnte, dass es schulinterne Ansteckungen gab – diese gibt es nicht.

21. Lapidar stellte der Bezirksrat fest, es sei unbestritten, dass es drei Ansteckungen an der Schule gegeben habe. Mit keinem Wort erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem von dem Beschwerdeführer eingebrachten Sachverhalt. Der Darstellung des Bezirksrates im Urteil hat der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht erneut vehement widersprochen. So beim Sachverhalt **(Akte 8, Seite 1, 4. Absatz)** sowie bei den Beanstandungen **(Akte 8, Seite 3, 1. Absatz)**.
22. Nur geht das Verwaltungsgericht weder auf die gemachten Einwendungen im Rekursverfahren noch auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde ein. Vielmehr postuliert es ohne jegliche Beweisabnahme, es habe vier Ansteckungen (dies im Unterschied zum Bezirksrat, wo drei «Fälle» vermerkt sind) an der Schule gegeben. Auch hier erfolgt keine Auseinandersetzung mit der Beschwerdeschrift. Auch dies stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV dar. Bei ordentlicher Beweisabnahme wäre festzustellen, es gab keine schulinternen Fälle, von daher war eine Ausbruchstestung, mithin das Testen von 270 Kindern und 30 Lehrkräften völlig unverhältnismässig. Dies umso mehr, als die Schule ein umfassendes Schutzkonzept hatte und durchsetzte.
23. Bei einer zwingenden Testung nach Art. 36 EpG handelt es sich um eine präventive medizinische Massnahme. Eine solche Massnahme bedeutet einen tieferen Eingriff in die Grundrechte, zumal wir hier von acht- bis elfjährigen Kindern sprechen. Aus diesem Grunde wählten die Eltern die Option mit der Testung bei der Kinderärztin. Eine solche Testung darf aber nicht nur hypothetischer Natur sein.

24. Vorliegend ist bewiesen (**Akte 1**), dass die Eltern die Testung bei der Hausärztin hätten durchführen wollen. Mag sein, dass die Eltern sich die fehlende Testmöglichkeit von der Hausärztin besser hätten schriftlich bestätigen lassen sollen. Doch auch hier gilt, die Beweislast liegt bei den Behörden. Der Vollständigkeit halber sei hier die Gesprächsnotiz vom 21. Dezember 2021, 16:40 Uhr, 044 269 99 99, Dauer des Gespräches: ca. 5 Min, Fr. Suter, medica MEDIZINISCHE LABORATORIEN Dr. F. KAEPPELI eingebracht: *Im März 2021 gab es die Spuktests nur für die Altersheime bzw. besonders gefährdete Erwachsene. Für Kinder gab es diese Tests damals nicht, es hätte andere Kits (kleinere Röhrchen) benötigt, und diese waren erst im April/Mai 2021 verfügbar.»*
25. Der Beschwerdeführer brachte im Verfahren ein, dass aufgrund von Art. 36 EpG bzw. den klaren Voten in der Vernehmlassung zwingende Massentests ganzer Bevölkerungsgruppen unzulässig sind. Dazu erneut der Auszug aus der Vernehmlassung zu Art. 36 EpG: *«Die ärztliche Untersuchung dient entweder zur Ermittlung von Befunden im Hinblick auf die Anordnung einer konkreten Schutzmassnahme (z. B. Untersuchung im Hinblick auf eine eventuell nötige Absonderung) oder ist Teil einer Schutzmassnahme selbst (z. B. Untersuchung während einer ärztlichen Überwachung). In Ausnahmefällen kann die ärztliche Untersuchung auch als eigenständige Massnahme angeordnet werden. Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen. Anonyme Tests, z. B. zur Verbesserung der Datenlage im Zusammenhang mit einer bestimmten übertragbaren Krankheit, Reihenuntersuchungen der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen usw., sind ohne Zustimmung nach vorgängiger Aufklärung der Testperson nicht zulässig.»*
26. Anstelle, dass sich das Verwaltungsgericht mit der Frage der Vereinbarkeit der Massentests gesamter Schulhäuser aufgrund einiger weniger schulex-

terner positiver PCR-Tests mit Art. 36 EpG auseinandergesetzt hätte, bringt es unter **Punkt 5.2.1 (Beilage A)** ein, Art. 38 EpG sei prioritär anzuwenden, weil die in diesem Artikel genannten Massnahmen weniger entscheidend seien als eine vollständige Quarantäne oder Absonderung. Mit Verlaub, bei Art. 36 EpG geht es um rein medizinische Massnahmen. Mit dem klaren Votum in der Vernehmlassung wurde vom Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass medizinische Tests nicht auf gesamte Bevölkerungsgruppen angewendet werden dürfen. Je nach Auslegung von Art. 36 EpG werden aufgrund eines positiven Tests einige wenige Personen oder ganze Bevölkerungsgruppen (hier konkret gesamtes Schulhaus) sich einem Anfangsverdacht ausgesetzt sehen. Daher ist die Frage, in welchem Masse Art. 36 EpG zur Anwendung gelangen kann, dringend zu klären.

27. Anstatt eine solche Klärung zu liefern, führt das Verwaltungsgericht unter **Punkt 5.3 (Beilage A)** an, es habe im März 2021 markant mehr Fälle gegeben und darum seien ausgiebige Massentests unerlässlich gewesen. Dabei werden Fallzahlen ohne Relation zu den Tests genannt (ca. 100 zu 300). Unerwähnt bleibt dabei, dass im März 2021 massiv (insbesondere auch mit Ausbruchstestungen) mehr Tests erfolgten, was letztlich zu mehr Fällen führte. Aktuell (26.1.2022: 43199 Positive auf 113528 Tests, 79773 in Isolation, 51366 in Quarantäne, dies bei ca. 5-15 Todesfällen/Tag) zeigt das völlig überbordende Testen exemplarisch, dass der «Testwahn» nicht nur ganze Schulhäuser, sondern auch weite Teile der Wirtschaft lahmlegt.
28. Es könnte nun argumentiert werden, es habe in der Klasse der Tochter einen positiven «Fall» gegeben, womit sich die Frage der Massentestung konkret gar nicht stelle. Dem ist nicht so, der positive Befund des Knaben der Klasse erfolgte ja gar nicht im Rahmen des Schulbetriebes, sondern aufgrund eines externen Fussballmatches. Folglich gab es in der Klasse der Tochter keinen schulinternen Fall, womit bereits das Testen der Klasse, geschweige denn des gesamten Schulhauses, nicht im Einklang mit Art. 36 EpG erfolgte. Daher war die durchgeführte Testung nach Art. 5 Abs. 2 BV unverhältnismässig.

## **B. Rechtliches:**

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass sich die Vorinstanz mit den Argumenten des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt und den rechtsrelevanten Sachverhalt nicht erstellt hat, obwohl dies die Pflicht des Verwaltungsgerichts gewesen wäre.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensgrundsätze als Leitlinien eines Prozesses von der Lehre entwickelt wurden. Sie kommen im Verfahrensrecht in unterschiedlicher Weise zum Tragen, je nachdem, ob sie positivrechtlich normiert oder ihre Anwendung sich aus der Rechtsprechung ableitet lässt.

Die Verfassung ist als Grundlage der Verwaltungstätigkeit von zentraler Bedeutung (z.B. Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeitsprinzip, Gesetzmässigkeit der Verwaltung, Grundsatz von Treu und Glauben). Die Grundrechte der Bürger sind die Schranken und Wegweiser des Verwaltungshandelns (z.B. persönliche Freiheit). Auch die Kompetenzordnung (Bund – Kantone, Bundesversammlung – Bundesrat – Bundesgericht) wirkt sich auf die Verwaltungstätigkeit aus.

Vorliegend wurden elementarste Verfahrensregeln des Verwaltungsrechts verletzt, indem es seitens der Behörden und insbesondere der Vorinstanz unterlassen wurde, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären, was jedoch deren gesetzlicher Auftrag und ihre verfassungsmässig garantierte Pflicht gewesen wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter «A. Sachverhalt» verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sachverhaltsabklärung allein der Behörde (Ausdruck des Gesetzmässigkeitsprinzips) obliegt.

Der Beschwerdeführer rügt daher in erster Linie die Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Garantie eines fairen Verfahrens) sowie die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29

Abs. 2 BV, wonach die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und zu sämtlichen Argumenten des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen hat.

Die Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Im vorliegenden Fall wurde dieser Grundsatz – wie oben unter «Sachverhalt» aufgezeigt wurde – in elementarster Weise missachtet, weshalb es dies zu beheben gilt. Dabei ist zu begründen, warum er so ausgefallen ist.

Weiter müssen die Argumente der betroffenen Person sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden, was in der schriftlichen Urteilsbegründung ersichtlich sein muss.

Unter dem rechtlichen Gehör versteht man das Recht eines Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und mit Beweisanträgen gehört zu werden, Einsicht in die Akten zu nehmen und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen ("Die Behörde hört die Betroffenen an, bevor sie verfügt"). Die entscheidende Behörde ist verpflichtet, die Äusserungen der Betroffenen entgegen zu nehmen, diese in den Entscheid einzubeziehen und sie einzeln zu würdigen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wurde seitens der Vorinstanz nicht oder nur mangelhaft bzw. unvollständig gewürdigt. Diverse Punkte wurden überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn im Rahmen der Urteilsbegründung behandelt, mithin einfach unterschlagen. Dieses Vorgehen ist für einen Staat, der sich dem Recht verpflichtet fühlt, unwürdig und widerrechtlich, weshalb das Urteil des Verwaltungsgerichts des

Kantons Zürich aufzuheben und im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung zurückzuweisen ist.

Aufgrund des Gesagten wird das Bundegericht höflich gebeten, den gestellten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen



### **Beilagen-/Aktenverzeichnis**

**Beilage A:** Urteil Verwaltungsgericht 25.11.21, zugestellt 13.12.21

**Akte 1:** Formular Ausbruchstestung 25.3.21: Wahl Option b) eigene Testung

**Akte 2:** Verfügung 1.4.21 Schulpflege Egg, Schulausschluss für 10 Tage

**Akte 3:** Rekurs Schulausschluss beim Bezirksrat 30.4.21

**Akte 4:** Vernehmlassungsantwort, Schulgemeinde Egg 2.6.21

**Akte 5:** «Ausbruchstestung» (Dokument1), Beleg Schulgemeinde Egg

**Akte 6:** Replik Rekurrent 4.7.21 zu Vernehmlassungsantwort

**Akte 7:** Urteil Bezirksrat vom 25.8.21

**Akte 8:** Beschwerde Verwaltungsgericht vom 26.9.21

**Akte 9:** Information Corona-Situation/Schutzkonzept Schule Egg 24.3.21

Beilage A

Verwaltungsgericht  
des Kantons Zürich

4. Abteilung



VB.2021.00680

## Urteil

der 4. Kammer

vom 25. November 2021

Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert.

In Sachen



**Beschwerdeführer,**

gegen

**Schulpflege Egg,**  
Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich,

**Beschwerdegegnerin,**

**betreffend Ausschluss vom Schulunterricht,**

hat sich ergeben:

**I.**

■■■■■ besuchte im Frühjahr 2021 eine ■■■■ Klasse an der Primarschule Zentrum in Egg (vgl. act. 5/1). Am 25. März 2021 ordnete der Kantonsärztliche Dienst in besagter Schule eine sämtliche Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler umfassende Ausbruchstestung an, da im Zeitraum vom 17. bis zum 24. März 2021 vier Ansteckungen mit dem Coronavirus in zwei verschiedenen Klassen aufgetreten waren (act. 7/6/1). Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte die Schulleitung der Primarschule Zentrum die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler über die Testanordnung und den genauen Ablauf der für den 26. März 2021 geplanten "Speichel-Spucktests" (act. 7/6/2, auch zum Folgenden). Die Angeschriebenen wurden ausserdem darauf hingewiesen, dass, wenn sie ihr Kind nicht testen lassen wollten, "beim derzeitigen Infektionsausbruch" von einer Ansteckung ihres Kindes mit dem Virus ausgegangen werden müsse und "als Ersatzmassnahme" für die übliche Dauer einer Quarantäne ein temporärer Ausschluss vom Präsenzunterricht und der schulischen Betreuung angeordnet werde.

Da sich ■■■■ Eltern weigerten, ihre Tochter an dem angekündigten Ausbruchstest teilnehmen zu lassen, wurde das Mädchen ab dem 29. März 2021 für zehn Tage (bis einschliesslich 7. April 2021) von sämtlichen schulischen Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Am 31. März 2021 fällte die Schulpflege der Gemeinde Egg einen entsprechenden (teilweise rückwirkenden) Beschluss (act. 5/2).

**II.**

Dagegen rekurrierte ■■■■ am 30. April 2021 beim Bezirksrat Uster, welcher das Rechtsmittel mit Beschluss vom 25. August 2021 abwies (Dispositiv-Ziff. I) und in Dispositiv-Ziff. II die Verfahrenskosten ■■■■ auferlegte (act. 4).

**III.**

Am 26. September 2021 erhob ■■■■ Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte, es sei festzustellen, dass der angeordnete Schulausschluss gegen Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 36 des Epidemien-

gesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) verstossen habe und zwingende Massentests nach Art. 36 EpG unzulässig seien (act. 2).

Der Bezirksrat Uster verwies mit Vernehmlassung vom 1. Oktober 2021 auf die Rekursbegründung und verzichtete im Übrigen auf Vernehmlassung (act. 6). Die Schulpflege Egg beantragte mit Beschwerdeantwort vom 25. Oktober 2021 die "Ablehnung der Beschwerde" und verwies zur Begründung auf ihre Stellungnahmen im Rekursverfahren (act. 8).

Die Kammer erwägt:

1.

Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide der Bezirksräte betreffend Anordnungen einer Schulpflege nach § 75 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) und § 41 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig.

Als sorgeberechtigter Vater des von der Ausgangsverfügung betroffenen schulpflichtigen Kindes ist der Beschwerdeführer praxisgemäss (auch) zur Beschwerdeerhebung in eigenem Namen legitimiert (vgl. VGr, 3. Juni 2021, AN.2021.00004, E. 1.2 – 23. März 2016, VB.2015.00339, E. 1.2 – 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, E. 1.2 [jeweils mit Hinweisen]). Wie die Vorinstanz sodann zu Recht erwägt, kann sich die Frage der Rechtmässigkeit eines temporären Ausschlusses vom Präsenzunterricht infolge der Weigerung, sich im Rahmen einer umfassenden Ausbruchstestung auf das Coronavirus testen zu lassen, wegen der anhaltenden Pandemielage jederzeit wieder stellen und wäre eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich, weshalb ausnahmsweise auf das Erfordernis eines aktuellen Interesses verzichtet werden kann (vgl. act. 4 E. 2.3.3; BGr, 8. Juli 2021, 2C\_941/2020, E. 1.2).

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob es zulässig war, die Tochter des Beschwerdeführers während zehn Tagen vom Präsenzunterricht an ihrer Schule bzw. sämtlichen schulischen Präsenzveranstaltungen auszuschliessen, nachdem sich ihre Eltern geweigert hatten, sie an dem vom Kantonsärztlichen Dienst angeordneten Ausbruchstest an ihrer Schule vom 26. März 2021 teilnehmen zu lassen.

3.

Der Beschwerdeführer rügt zunächst in formeller Hinsicht, dass die Vorinstanz nicht auf ihren Einwand betreffend die (eingeschränkte) Sensitivität von PCR-Tests eingegangen sei, was eine Rechtsverweigerung bzw. eine Gehörsverletzung nach Art. 29 Abs. 2 BV darstelle (act. 2 S. 2).

Es erscheint allerdings bereits fraglich, ob die Kritik des Beschwerdeführers an der genannten Testform für den Entscheid der Vorinstanz wesentlich gewesen wäre, nachdem die angefochtene Massnahme mit der Anordnung einer Ausbruchstestung in der Klasse der Tochter des Beschwerdeführers bzw. deren Weigerung, daran teilzunehmen, gerechtfertigt wurde. Selbst wenn jedoch von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers ausgegangen würde, würde diese im vorliegenden Verfahren geheilt werden, da das Verwaltungsgericht die betreffende Tatfrage frei überprüfen kann und eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz lediglich zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen würde.

4.

4.1 Art. 19 BV gewährleistet Kindern und Jugendlichen vom Kindergarten, soweit dieser obligatorisch ist, bis und mit der Sekundarstufe I einen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (BGE 144 I 1 E. 2.1 mit Hinweisen). Der erteilte Grundschulunterricht nach Art. 19 BV muss genügen, um die Schülerinnen und Schüler sachgerecht auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten. Der Anspruch wird daher verletzt, wenn ein Kind Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (BGE 146 I 20 E. 4.2 mit Hinweisen). Gleiches gilt, wenn dem Kind nebst dem erforderlichen schulischen Wissen

nicht auch Fähigkeiten vermittelt werden, welche es ihm erlauben, an der Gesellschaft und am demokratischen Gemeinwesen teilzuhaben (BGE 146 I 20 E. 5.2.2 mit Hinweisen), so namentlich, wenn die soziale Kompetenz der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers nicht entwicklungsspezifisch gefördert wird (vgl. BGr, 20. September 2011, 2C\_592/2010, E. 3.3.1).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mit Art. 19 BV vereinbar ist deshalb etwa ein häuslicher Privatunterricht, der mit einer sozialen Isolation des unterrichteten Kindes einhergeht (BGE 146 I 20 E. 5.2.2), oder aber ein Unterricht, bei dem – wie beim klassischen Fernunterricht – keine direkte Auseinandersetzung zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrperson(en) erfolgt, das heisst überhaupt keine – oder allenfalls nur eine marginale – durch die Schule bzw. durch eine Lehrperson bewirkte entwicklungsspezifische Förderung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler stattfindet (BGr, 20. September 2011, 2C\_592/2010, E. 3.3.2).

4.2 Vor diesem Hintergrund berührt der streitgegenständliche (temporäre) Ausschluss der Tochter des Beschwerdeführers vom Präsenzunterricht deren Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 BV, auch wenn dem Mädchen für die fragliche Zeit Hausaufgaben mitgegeben wurden (vgl. act. 7/9). So hatte die Wegweisung vom Unterricht nicht nur insofern ungünstige Auswirkungen auf das Kind, als es den in dieser Zeit behandelten Stoff nicht vermittelt erhielt und ihn selbständig aufarbeiten musste, um auf demselben Lernstand wie seine Klassenkameraden zu sein; sondern der Tochter des Beschwerdeführers wurde auch der soziale Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Klasse und die Interaktion mit den Lehrpersonen verweigert.

Zu prüfen bleibt, ob der Grundrechtseingriff unter den vorliegenden Umständen zulässig war.

## 5.

5.1 Bei Grundrechten, die wie das Recht auf Grundschulunterricht Ansprüche auf positive Leistungen des Staates begründen, nennt die Rechtsordnung – anstelle der bei den Freiheitsrechten üblichen Schranken – die Voraussetzungen, unter denen das Recht ausgeübt werden kann. Die Zulässigkeit von allfälligen durch den Gesetzgeber erlassenen einschränkenden

Konkretisierungen (zum Beispiel der Möglichkeit eines disziplinarischen Schulausschlusses) sind deshalb nach Auffassung des Bundesgerichts daran zu messen, ob sie mit dem verfassungsrechtlich garantierten Minimalgehalt noch zu vereinbaren sind. Bei der Bestimmung dieses Gehalts können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in sinngemässer (Teil-)Anwendung von Art. 36 BV die Erfordernisse der gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), des überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses (Abs. 2) sowie der Verhältnismässigkeit (Abs. 3) herangezogen werden, wobei der Kernbereich des Verfassungsanspruchs in jedem Fall gewahrt bleiben muss bzw. das soziale Grundrecht nicht seines Gehalts beraubt werden darf (vgl. BGE 144 I 1 E. 2.3, 131 I 166, 129 I 12 E. 6 ff.).

**5.2** Nach dem Erfordernis des Rechtssatzes muss sich staatliches Handeln auf eine generell-abstrakte Norm stützen können, die genügend bestimmt ist. Bei Grundrechtseingriffen bestehen dabei höhere Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage: Die Bestimmung muss umso klarer sein, je schwerer ein Eingriff in Grundrechte wiegt (vgl. BGE 139 I 280 E. 5.1).

**5.2.1** Die Beschwerdegegnerin stützt den temporären Ausschluss der Tochter des Beschwerdeführers vom Präsenzunterricht auf das Epidemien-gesetz und die kantonale Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 19. März 1975 (VV EpiG, LS 818.11).

Das Epidemien-gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen (Art. 1 f. EpG), und sieht dafür verschiedene Massnahmen vor, welche die Behörden anordnen können, wobei diese Massnahmen in der normalen Lage grundsätzlich durch die Kantone angeordnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 EpG), in der besonderen oder ausserordentlichen Lage auch durch den Bundesrat (Art. 6 und 7 EpG). Entsprechend bestimmt Art. 36 Abs. 1 EpG – im Abschnitt "Massnahmen gegenüber einzelnen Personen" –, dass eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, verpflichtet werden kann, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen. Nach Art. 38 Abs. 1 EpG, welche Bestimmung sich im gleichen Abschnitt befindet, kann einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger

ausscheidet, ausserdem die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden. Den Materialien zufolge berührt diese Massnahme die Grundrechte einer Person verglichen mit einer vollständigen Quarantäne in weniger starkem Ausmass, weshalb sie einer solchen vorzuziehen ist (Bundesrat, Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311 ff. [Botschaft Epidemiengesetz], S. 391).

Im Kanton Zürich wird die eidgenössische Epidemiengesetzgebung vom Kantonsärztlichen Dienst vollzogen, soweit sie oder die kantonale Vollzugsverordnung keine anderen Vollzugsorgane bezeichnen (§ 1 Abs. 1 VV EpiG). Der Kantonsärztliche Dienst kann die Befugnisse der Bezirksärzte unmittelbar ausüben (§ 1 Abs. 2 VV EpiG). Entsprechend ist der Kantonsärztliche Dienst gemäss § 14 V EpiG befugt, Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Gemäss § 19 Abs. 1 VV EpiG sind Kinder, Schüler, Lehrer und andere Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, zudem von Schulen und ähnlichen Einrichtungen auszuschliessen, bis sie nicht mehr ansteckend sind. Bei Personen, bei denen Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht, sind die gleichen Massnahmen zulässig (§ 19 Abs. 3 VV EpiG). Den Ausschluss eines Kindes vom Präsenzunterricht ordnet dabei nach § 22 VV EpiG direkt der behandelnde Arzt an oder, wenn das erkrankte Kind nicht in ärztlicher Behandlung steht, die Lehrperson bzw. die zuständige Aufsichtsperson (Abs. 1); wenn diese Anordnungen nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, verfügt die Schulbehörde oder der Bezirksarzt den Ausschluss (Abs. 2).

5.2.2 Das durch SARS-CoV-2 übertragene Covid-19 ist unstreitig als übertragbare Krankheit im Sinn von Art. 3 lit. a EpG einzustufen. Konkret handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verläufen. Manche Menschen haben keine Symptome oder merken kaum, dass sie krank sind. Andere benötigen eine intensive Behandlung im Spital. Personen mit einer Ansteckung, die gar keine Symptome haben, wissen nicht, dass sie angesteckt sind, und können deshalb das Coronavirus unbemerkt an andere Personen weitergeben (<https://www.bag.admin.ch> > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus [zuletzt besucht am 5. November 2021]).

Nachdem die Covid-19-Pandemie Anfang des Jahres 2020 in der Schweiz ausgebrochen war und der Bundesrat deswegen am 18. März 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erklärt hatte, sanken die täglich registrierten Fallzahlen während der Frühlingsmonate allmählich (vgl. zu den in der sogenannten ersten Welle ergriffenen Massnahmen auch BGr, 22. Dezember 2020, 1C\_169/2020, E. 2.4). Am 19. Juni 2020 wurde die besondere Lage nach Art. 6 EpG ausgerufen, in der Bund und Kantone gleichermaßen in der Pflicht stehen; das heisst, die Kantone sind ihrerseits zum Erlass von Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie berechtigt und verpflichtet, soweit der Bundesrat keine abschliessende Regelung getroffen hat. Art. 2 der inzwischen (per 26. Juni 2021) aufgehobenen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, AS 2021 379) bestimmte in diesem Sinn, dass die Kantone ihre Zuständigkeiten behalten, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt ist. Das heisst, die Kantone konnten über das darin vom Bundesrat Angeordnete (vgl. Maskentragepflicht ab 12 Jahren in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben [Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage], Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung [Art. 3d ff. Covid-19-Verordnung besondere Lage], Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzepts namentlich für Bildungseinrichtungen [Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage] etc.) hinausgehen, wenn dies aus epidemiologischer Sicht notwendig war, wobei darunter in erster Linie die Massnahmen nach dem Epidemiengesetz fielen.

Ab Anfang Herbst 2020 nahmen die COVID-19-Fallzahlen in der Schweiz wieder stark zu, weshalb der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus ab Oktober 2020 laufend verstärkte bzw. bestehende Massnahmen verlängerte (vgl. Quarantänenvorschriften, Beschränkung der Anzahl Personen bei Menschenansammlungen, temporäre Schliessung der Gastronomiebetriebe etc.). Erst per 17. Februar 2021 beschloss er eine "vorsichtige, schrittweise Öffnung". Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Öffnungsschritte begleitete der Bundesrat mit einer massiven Ausweitung des Testens. Bereits Ende Januar 2021 hatte er beschlossen, neu auch die Kosten für Tests an Personen ohne Symptome zu übernehmen und die bisherige Quarantäneregelung anzupassen. Anfang März 2021 weitete der Bundesrat die Teststrategie des Bundes nochmals weiter aus und erklärte zudem, dass die mobile Bevöl-

kerung in Unternehmen und Schulen wiederholt (freiwillig) mittels gepoolten Speichelproben getestet werden sollte, um lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen (Bundesrat, Medienmitteilung "Coronavirus: Bund übernimmt Testkosten für Personen ohne Symptome und passt Quarantäneregeln an" vom 27. Januar 2021, und Medienmitteilung "Coronavirus: Bundesrat will Öffnungen mit Testoffensive begleiten – Gratistests für alle" vom 5. März 2021, abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Das BAG > Aktuell > Medienmitteilungen [zuletzt abgerufen am 5. November 2021]). Das Bundesamt für Gesundheit empfahl den Betreibern von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, entsprechend, Personen im Rahmen der von ihnen zu erstellenden Schutzkonzepte (vgl. Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage) auch ohne Symptome zu testen, um grössere Ausbrüche namentlich an Schulen zu vermeiden bzw. lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen (vgl. Bundesamt für Gesundheit, FAQ – Erweiterung der Teststrategie vom 27. Januar 2021; ferner [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Fachinformationen über die Covid-19-Testung [zuletzt besucht am 10. November 2021]).

**5.2.3** Den Akten zufolge kam es an der Schule der Tochter des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 17. bis zum 24. März 2021 zu insgesamt vier Sars-CoV-2-Infektionen in zwei Klassen, wovon eine ein Kind in [REDACTED] Klasse betraf. Somit ist die Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als sie von einem Ansteckungsverdacht auch bei den anderen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen dieser Klasse ausging und bei diesen gestützt auf Art. 36 Abs. 1 EpG einen Ausbruchstest anordnete. Ansteckungsverdächtig im Sinn der Epidemiengesetzgebung ist eine Person nämlich bereits dann, wenn bei ihr gewisse Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit Krankheitserregern infiziert ist, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (Botschaft Epidemiengesetz, S. 452).

Mit der Teilnahme an der Ausbruchstestung konnte der aufgrund des Infektionsgeschehens aufgekommene Ansteckungsverdacht bei den teilnehmenden (negativ getesteten) Schülerinnen und Schülern ausgeräumt werden, nicht aber bei der Tochter des Beschwerdeführers,

welche sich weigerte, an dem angeordneten Spucktest teilzunehmen. Entsprechend durften bei ihr weitergehende (Bekämpfungs-)Massnahmen angeordnet werden wie der hier strittige temporäre Schulausschluss, zumal sich im Nachhinein nicht zuverlässig eruieren liess, welche Kinder mit dem infizierten Klassenkameraden jeweils wie lange bzw. wie intensiv Kontakt gehabt und ob sie dabei immer eine Maske getragen hatten. Die strittige Anordnung lässt sich demzufolge unmittelbar auf Art. 38 Abs. 1 EpG stützen, welcher für den (temporären) Ausschluss von einer bestimmten Tätigkeit ebenfalls "bloss" einen Ansteckungsverdacht voraussetzt (so im Fall eines nicht gegen Masern geimpften Kindes BGr, 8. Juni 2020, 2C\_395/2019, E. 2.2; siehe aber auch BGr, 25. Juni 2021, 2C\_8/2021 [zur Publikation vorgelesen], E. 3.6.2 f., woraus sich weiter ergibt, dass sich eine entsprechende individuell-konkrete Anordnung allenfalls auch direkt auf Art. 40 EpG stützen liesse).

Soweit der Beschwerdeführer dabei einen PCR-Test als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung der Ausbruchstestung bzw. die Annahme eines Ansteckungsverdachts im Sinn von Art. 36 und 38 EpG generell infrage stellt, ist darauf hinzuweisen, dass die Spezifität von PCR-Tests nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen als hoch eingestuft werden muss (<https://g-f-v.org/2020/11/26/text-gfv-zum-thema-sars-cov-2-pcr>; ferner Swiss National COVID-19 Science Task Force, Die verschiedenen Typen von Tests auf SARS-CoV-2, 29. Oktober 2020, abrufbar unter <https://sciencetaskforce.ch/policy-brief/die-verschiedenen-typen-von-tests-auf-sars-cov-2>; siehe auch Adrian Gillissen, Übersicht zu Sensitivität und Spezifität des SARS-CoV-2-Nachweises mittels PCR, Pneumo News. 2020; 12[5]: 21–23, abrufbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7445394> [alles zuletzt abgerufen am 25. November 2021]). Anhaltspunkte dafür, dass die im vorliegenden Fall erfolgten Infektionsmeldungen auf falsche Testresultate zurückzuführen waren, liegen nicht vor.

**5.2.4** Damit ist von einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den temporären Ausschluss der Tochter des Beschwerdeführers vom Präsenzunterricht auszugehen. Die Massnahme wurde zudem von der gemäss § 22 VV EpiG zuständigen Instanz angeordnet.

**5.3** Mit der strittigen Massnahme sollte die Gesundheit der (anderen) Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher an der betroffenen Schule tätigen Personen geschützt und eine

ungebremste Ausweitung des Coronavirus sowie ein Kollaps des Gesundheitssystems verhindert werden. Anzumerken ist denn auch, dass Ende Februar 2021 schweizweit wieder ein Anstieg der Fallzahlen festzustellen war und die Hospitalisationen diesem Trend – mit einiger Verzögerung – folgten (Kennzahlen zur Coronavirus-Pandemie in der Schweiz und Liechtenstein abrufbar unter <https://www.covid19.admin.ch/de/overview> [besucht am 5. November 2021]). Im Kanton Zürich stiegen die täglichen Fallzahlen im Lauf des Monats März 2021 entsprechend von 105 gemeldeten Personen pro Tag (am 1. März 2021) auf 384 Personen pro Tag (am 31. März 2021) an (vgl. [www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/zahlen-fakten-covid-19.html](http://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/zahlen-fakten-covid-19.html) [zuletzt besucht am 10. November 2021]).

An Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I wie der Primarschule Zentrum dienen die Testung ansteckungsverdächtiger Kinder und der temporäre Ausschluss kranker sowie krankheitsverdächtiger Kinder darüber hinaus aber auch dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des normalen bzw. geordneten Schulbetriebs und damit dem Anspruch auf Grundschulunterricht der anderen Kinder. So gilt es wenn immer möglich zu vermeiden, dass eine gesamte Klasse in Quarantäne geschickt oder gar eine Schulschließung erfolgen muss, und sind die pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs im Interesse der Schülerinnen und Schüler generell auf ein Minimum zu reduzieren.

Sowohl beim Schutz der Gesundheit als auch der Bildung bzw. dem ausreichenden Grundschulunterricht handelt es sich um zentrale Schutzgüter.

5.4 Massnahmen sind verhältnismässig, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sind und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweisen; erforderlich ist eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation (statt vieler BGE 143 I 147 E. 3.1, 132 I 49 E. 7.2; ferner BGE 144 I 126 E. 8 mit Hinweisen, wonach es für die Eignung einer Massnahme genüge, dass diese mit Blick auf den angestrebten Zweck Wirkungen zu entfalten vermöge und nicht gänzlich daran vorbeiziele).

Bei den im Gefolge der Corona-Krise angeordneten Massnahmen muss in diesem Zusammenhang insbesondere geprüft werden, wie hoch Schwere und Eintretenswahrscheinlichkeit der drohenden Krankheiten sind, ob die angeordneten Massnahmen geeignet sind, um die

Verbreitung zu verhindern, und wie die Relation der negativen Konsequenzen der Krankheiten zu denjenigen der angeordneten Massnahmen ist (BGr, 8. Juli 2021, 2C\_941/2020, E. 3.2.4 [zur Publikation vorgesehen]). Bei neu auftretenden Infektionskrankheiten besteht dabei typischerweise eine hohe Unsicherheit über Ursachen, Folgen und geeignete Bekämpfungsmassnahmen. Die zu treffenden Massnahmen können daher nicht im Voraus mit Bestimmtheit gesetzlich festgelegt werden, sondern müssen aufgrund des jeweils aktuellen, in der Regel unvollständigen Kenntnisstands getroffen werden, was einen gewissen Spielraum der zuständigen Behörden voraussetzt. Jedenfalls wenn es um möglicherweise gewichtige Risiken geht, können Abwehrmassnahmen nicht erst dann getroffen werden, wenn wissenschaftliche Klarheit vorliegt, sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Plausibilität besteht (zum Ganzen BGr, 8. Juli 2021, 2C\_941/2020, E. 3.2.6 [zur Publikation vorgesehen]).

**5.4.1** Allgemeinnotorisch erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 weitgehend von Mensch zu Mensch. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass eine Einschränkung von zwischenmenschlichen Kontakten geeignet ist, die Übertragung von Viren und damit auch die durch Virentübertragung verursachten Infektionen und Krankheiten zu reduzieren (vgl. BGr, 8. Juli 2021, 2C\_941/2020, E. 3.3.1). Ebenso leuchtet ein, dass an Schulen insofern von einem erhöhten Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 und damit von Infektionen auszugehen ist, hält sich dort doch regelmässig eine grössere Zahl von Personen über einen längeren Zeitraum in vergleichsweise kleinen Räumlichkeiten auf. Gerade schulpflichtige Kinder kommen ausserdem auch ausserhalb der Schule regelmässig in Kontakt mit vielen erwachsenen Personen (Eltern, Grosseltern, Musiklehrperson, Trainerin bzw. Trainer etc.).

Die konsequente Testung aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion in der Klasse – wie hier – ist daher nach heutigen Annahmen – was auch die Teststrategie des Bundes zeigt – ein geeignetes Mittel, um Infektionen mit dem Coronavirus baldmöglichst zu erkennen und somit eine Verbreitung des Virus und die Einstellung des gesamten Präsenzunterrichts zu verhindern. Gleiches gilt für den konsequenten Ausschluss positiv getesteter Personen sowie solcher, welche sich trotz engem Kontakt mit einer infizierten Person der Ausbruchstestung verweigern und bei denen insofern der Ansteckungsverdacht nicht ausgeräumt werden kann, vom Präsenzunterricht und sämtlichen weiteren Präsenzveranstaltungen.

**5.4.2** Es ist sodann auch nicht ersichtlich, dass das angestrebte Ziel mit einer milderer Massnahme hätte erreicht werden können. Namentlich hätte das Infektionsrisiko nicht allein dadurch (massgeblich) gesenkt werden können, dass die Tochter des Beschwerdeführers den Präsenzunterricht von einer Ecke des Schulzimmers aus verfolgt hätte. Hygiene- und Abstandsregeln sind lediglich ein weiteres Standbein und kein hinreichendes Mittel, um die Ausbreitung des Coronavirus in Schulen bei Durchführung von Präsenzunterricht einzudämmen.

Fragen liesse sich einzig, ob nicht auch ein kürzerer Ausschluss hätte angeordnet werden können. Aufgrund der im Zeitpunkt des Erlasses der Ausgangsverfügung vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse war jedoch davon auszugehen, dass die Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität) einer Person selbst bei einer leichten bis moderaten SARS-CoV-2-Erkrankung erst 10 Tage nach Symptombeginn deutlich zurückgeht (vgl. [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html); [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Coronavirus > Häufig gestellte Fragen [alles zuletzt besucht am 10. November 2021]). Gemäss Art. 3e Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage dauerte die Kontaktquarantäne bei Personen, die mit einer Person engen Kontakt hatten, deren Ansteckung mit SARS-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die symptomatisch ist, deshalb ebenfalls zehn Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts. Berücksichtigt man das Wochenende nicht mit, war die Tochter des Beschwerdeführers zudem ohnehin lediglich während acht Tagen vom Unterricht ausgeschlossen.

**5.4.3** Hinsichtlich der Zumutbarkeit des temporären Ausschlusses der Tochter des Beschwerdeführers vom Präsenzunterricht ist vorab festzuhalten, dass es ihr bzw. ihren Eltern unbenommen gewesen wäre, diesen abzuwenden. [REDACTED] hätte dafür bloss an dem (kostenlosen) Ausbruchstest an ihrer Schule mitzumachen brauchen, was mit keinem massgeblichen Eingriff in ihre persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder anderweitige schutzwürdige Interessen verbunden gewesen wäre. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Spucktest nicht von einem Arzt oder eine Ärztin durchgeführt wurde, wie der Beschwerdeführer beanstandet. So muss für eine Testung einzig der Mund eine Minute lang mit einer Salzwasserlösung gespült (wie beim Zähneputzen) und nachher in das Proberöhrchen gespuckt werden (vgl. auch [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/)

aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html [zuletzt besucht am 10. November 2021]). Alternativ hätte das Mädchen zudem auch einen Corona-Test bei ihrer Hausärztin bzw. ihrem Hausarzt durchführen lassen können.

Der Ausschluss [REDACTED] vom Präsenzunterricht war schliesslich bloss befristet und mit der Abgabe spezieller Aufgaben für die Erledigung zu Hause verbunden; er war somit nicht geeignet, bei ihr einen unaufholbaren Ausbildungsrückstand auf die anderen Lernenden zu generieren oder die sozialen Kompetenzen des Mädchens nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. auch BGE 129 I 12 E. 10.4). Ihr Interesse, am Präsenzunterricht im Klassenverband teilzunehmen, vermag daher das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz und insbesondere die Interessen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die – ihrerseits unter bestmöglichem Schutz ihrer Gesundheit – in Präsenz und nicht auf Distanz beschult werden wollen, nicht aufzuwiegen.

5.5 Demnach erweist sich die mit dem temporären Ausschluss der Tochter des Beschwerdeführers vom Präsenzunterricht verbundene Einschränkung ihres Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nach Art. 19 BV als zulässig.

6.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

7.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Demgemäss erkennt die Kammer:

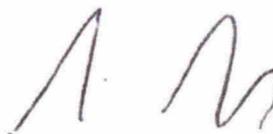
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf  
Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:  
Fr. 70.-- Zustellkosten,  
Fr. 2'070.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist binnen 30 Tagen ab Zustellung einzureichen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.
5. Mitteilung an:
  - a) die Parteien;
  - b) den Bezirksrat Uster;
  - c) den Regierungsrat.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Vorsitzende:



Die Gerichtsschreiberin:



Versandt: 10. DEZ. 2021





**Bitte geben Sie das ausgefüllte Blatt Ihrem Kind am 26.03.2021, mit zur Schule. Ihre Angaben sind für die testenden Fachpersonen wichtig. Die Testung kann nur durchgeführt werden, wenn das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.**

**Angaben für Ausbruchstestung Primarschule Zentrum  
(Durchführung Fr 26.03.2021) auf Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes**  
→ Haben Sie mehrere Kinder? Füllen Sie bitte pro Kind ein Formular aus. Besten Dank.

Vorname Kind:	
Nachname Kind:	
Geburtsdatum:	
Klasse:	
Strasse:	
PLZ:	
Ort:	
E-Mail-Adresse Eltern:	
Telefon Eltern:	

Ja, mein Kind nimmt an der Ausbruchstestung der Primarschule Zentrum teil. Positive Testresultate werden mir in der Regel innert 48 Stunden telefonisch mitgeteilt.

Ich teile ein positives Testresultat umgehend selbst der Schulleitung mit.

Unser Kind hat bereits einen Corona-Test gemacht und dieser war **positiv**.  
(Wenn weniger als drei Monate her, kein erneutes Testen mehr nötig)

Testdatum:	
------------	--

Wir werden unser Kind **nicht** testen lassen.





Akte 2/4

## 6. Schulpflegesitzung vom 31. März 2021, Geschäft Nr. 20 im Protokoll der Schulpflege

20            31.06.4            **Einzelne Schülerdossiers nach Familiennamen**  
**[REDACTED] / Ausschluss von der Präsenzpflicht /**  
**Genehmigung**

### Ausgangslage

- a. Gestützt auf Art. 36 und 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG), sowie gestützt auf die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), in bestimmten Situationen auch Personen ohne Symptome zu testen, um so möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen und die Pandemie effizient bekämpfen zu können (vgl. Erweiterung der Teststrategie des BAG vom 27. Januar 2021 - FAQ), basierend auf der Strategie, die Testung aller Lehrpersonen und aller Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit in Erwägung zu ziehen, wenn an der gleichen Schule innert einem kurzen Zeitraum (in der Regel innert 10 Tagen) mehrere Fälle auftreten, und aufgrund der Tatsache, dass an vorgenannter Schule im Zeitraum von 10 Tagen total 3 bekannte SARS-CoV-2 Fälle bei Kindern in einer Klasse aufgetreten sind mit dem Ziel, asymptomatische SARS-CoV-2 positive Personen rasch zu identifizieren und zu isolieren, um die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern, und so die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb des Schulunterrichts zu erhalten oder wiederherzustellen bzw. das Risiko für eine temporäre Schulschliessung zu reduzieren, hat der Kantonsärztliche Dienst am 25.03.2021 für den Folgetag eine Ausbruchstestung für sämtliche Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Schule Zentrum in Egg angeordnet.
- b. Die Eltern sämtlicher Schülerinnen und Schüler wurden schriftlich über die Ausbruchstestung und die möglichen Folgen einer Nichtteilnahme an der Testung informiert und mussten eine Einverständniserklärung unterzeichnen. Die Eltern von [REDACTED] haben ihr Einverständnis zur Testung ihres Kindes verweigert und erklärt, dass [REDACTED] nicht getestet werden dürfe. Entsprechend wurde [REDACTED] nicht getestet.

### Rechtliche Grundlagen

1. Grundrechte können gemäss Art. 36 Bundesverfassung eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die Einschränkung im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist, sowie wenn der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet wird.
2. Gestützt auf § 19 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG, LS 818.11) können Schülerinnen und Schüler, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, von Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Tagesheimen ausgeschlossen werden bis sie nicht mehr ansteckend sind. Zuständig für den Ausschluss ist die Schulpflege (§ 22 Abs. 2 VV EpiG).



## Erwägungen

1. In der Klasse von [REDACTED] kam es zu einem Ausbruch von Sars-CoV-2. Bei Sars-CoV-2 handelt es sich um eine hochansteckende meldepflichtige Infektionskrankheit. Aufgrund des vorliegenden Ausbruchs besteht der Verdacht, dass sich auch [REDACTED] mit Sars-CoV-2 angesteckt hat. Dieser Verdacht könnte mittels Test ausgeräumt werden, eine Testung von [REDACTED] ist aber mangels Einverständnis der Eltern nicht möglich. Um weitere Übertragungen zu verhindern und die übrigen Schülerinnen und Schüler zu schützen, ist [REDACTED] deshalb während 10 Tagen vom Präsenzunterricht sowie von der Tagesbetreuung und sämtlichen weiteren schulischen Präsenzveranstaltungen auszuschliessen. Damit [REDACTED] den Anschluss an den Unterricht nicht verliert, sind ihr von der Klassenlehrperson Unterrichtsmaterialien und Hausaufgaben mitzugegeben, die selbständig zu Hause zu bearbeiten sind.
2. Ein vorübergehender Ausschluss von Präsenzveranstaltungen dient einem gewichtigen öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig, da er zeitlich klar befristet ist, die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler sich jederzeit einem kostenlosen Test unterziehen und damit die Massnahme vorzeitig beenden könnte und der Anschluss an den Unterricht durch die Abgabe von Hausaufgaben gewährleistet werden kann. Demnach ist auch der Kerngehalt des Rechts auf ausreichenden Grundschulunterricht nach Art. 19 Bundesverfassung nicht angetastet.
3. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

### Die Schulpflege beschliesst:

1. [REDACTED] wird ab 29.03.2021 für 10 Tage (bis einschliesslich 07.04.2021) von sämtlichen Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
2. *Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.*
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



*Alte 2/2*

4. Mitteilung an:

[REDACTED] (per Einschreiben)

- Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
- Schulleitung Zentrum
- 31.06.4

BG/kk

8132 Egg

**Schulpflege Egg**

Die Präsidentin:

Leiterin Bildung:

Beatrice Gallin

Katy-Anne Khan

Versand: 31. März 2021



Alte 3/1

Egg, 30. April 2021

Einschreiben

Bezirksrat Uster  
Amtsstrasse 3  
8610 Uster

## **Rekurs Ausschluss Schulunterricht**

### **Sachverhalt**

besucht die Klasse im Schulhaus Zentrum in Egg. Am 21. Januar bringt die Tochter ein Schreiben nach Hause, indem ab dem 25. Januar 2021 eine generelle Maskenpflicht bestehe. Mit gleichem Schreiben wird eine Testpflicht angekündigt. Da das Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung enthält, fragt der Rekurrent beim Schulleiter um eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung nach. Der Schulleiter führt nach Rückfrage beim Kanton aus, es handle sich um eine allgemeine Verfügungsverfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zprich.

Am 25. Januar ficht der Rekurrent die Maskentragpflicht sowie eine präventive Testpflicht bei gesunden Kindern beim Regierungsrat an. Mit gleichem Schreiben fordert der Rekurrent die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bis zum Ausgang des Verfahrens. Am 3. Februar erfolgt ein Schreiben der Staatskanzlei des Regierungsrates, worin steht, die Bildungsdirektion erhalte eine 10-tägige Frist zur Stellungnahme um die Frage der aufschiebenden Wirkung und eine 30-tägige Frist betr. Vorgaben Schutzkonzepte.

Am 25. März abends wird via die Schulleitung ein Ausbruchstest für den 26. März 2021 angeordnet. Wer sein Kind nicht testen lassen wolle, bei dem müsse davon ausgegangen werden, dass das Kind angesteckt sei. Daher werde für diese Kinder eine 10-tätige Ausschlusspflicht vom Schulunterricht angeordnet. Am 26. März 2021 reicht der Rekurrent eine Rechtsverweigerungsklage betr. Nichtbehandeln Rekurs vom 25. Januar 2021 beim Verwaltungsgericht ein.

Das Verwaltungsgericht verfügt gleichentags (zugestellt 29. März), dass betr. Ausbruchstest (im Unterschied zur Aussage des Schulleiters) die Schulpflege Egg für die Behandlung des Rekurses zuständig sei.

Um eine Eskalation zu vermeiden, besucht ab dem 26. März den Unterricht nicht. Am 31. März behandelt die Schulpflege die am 25. Januar eingereichte Beschwerde betr. Testpflicht. Der nachfolgende Rekurs richtet sich gegen diese Verfügung (Sitzung 31.3.2021, Punkt 20 - 31.06.4).

## Erwägung

Die Schulpflege führt für den Ausschluss vom Schulunterricht Art. 36 und 40 des Epidemiengesetzes (EpG) an. Art. 40 EpG wird hier nicht bestritten, wohl aber Art. 36. Dieser besagt, dass eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden könne, wenn eine Person krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sei.

Zunächst ist festzuhalten, [REDACTED] erfreute sich während der gesamten Zeit der besten Gesundheit, sie hatte nicht in Ansätzen irgendwelche Symptome oder kränkelte. Alleine aus diesem Grunde war die Testanordnung absolut unverhältnismässig und versties gegen Art. 19 BV und gegen Art. 36 EpG. Hätte [REDACTED] Symptome gezeigt, hätte die Untersuchung nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfen. Daraus kann weiter abgeleitet werden, dass es für Massentests, schon gar nicht durch ein mobiles Testzentrum, keine Rechtsgrundlage gibt. Aus diesem Grunde verstösst die Testpflicht bzw. ein Schulverweis infolge Nichtteilnahme an einem Massentest gegen Art. 19 Bundesverfassung (BV).

Die Schulpflege schreibt, es habe in den 10 Tagen zuvor drei Covid-19-Fälle gegeben. Zudem habe es einen Covid-19-Fall in der Schulklasse von [REDACTED] gegeben. Unklar bleibt, ob diese einen positiven PCR-Test hatten oder inwieweit diese Personen an Covid-19 erkrankten. Gemäss Schreiben vom 25. März sind mehrere Fälle von Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten. Zur Genauigkeit des PCR-Tests (Abstrich), siehe hier:

<https://infekt.ch/2020/11/covid-pcr-test-wie-empfindlich-ist-er-eigentlich>

In diesem Fachartikel geht es darum, wie hoch die Sensitivität bei Personen mit Symptomen liegt. Erfolgt (nochmals bei Personen mit Symptomen) der Test in den ersten drei bis vier Tagen, so beträgt die Sensitivität 95 Prozent, erfolgt der Test am ersten Tag der Symptome, kann bei 76 Prozent ein positives PCR-Testresultat nachgewiesen werden. Was bedeutet dies? Der PCR-Test trägt bei Personen mit Symptomen dazu bei zu erkennen, ob eine Covid-Erkennung vorliegt. Es gibt allerdings auch Fälle, bei denen der Test negativ ausfällt, obwohl sie starke Symptome haben. Noch weniger genau ist der PCR-Test bei komplett symptomlosen Personen. Die als «Grundrauschen» bezeichnete Problematik führt dazu, dass es je höher die Testanzahl (gerade bei symptomlosen Personen) zwangsweise zu positiven PCR-Resultaten kommt, ohne dass diese krank, krankheitsgefährdet, ansteckend oder ansteckungsgefährdet sind. Im umgekehrten Fall führt das «Grundrauschen» dazu, dass Personen infolge falsch negativem PCR-Test ansteckend sind.

In der Schuleinheit Zentrum gehen gemäss Homepage der Schule Egg 270 Kinder zur Schule, die von 30 Lehrkräften betreut werden. Dies ergibt 300 «Testpersonen». Gemäss Schreiben vom 26. März liessen sich über 95% testen. Bei drei oder vier positiven PCR-Tests bzw. bei einer allfälligen gleichen Anzahl an Covid-19 Erkrankungen, ohne dass weitere Kinder angesteckt, geschweige denn an Covid-19 erkrankten, ist festzustellen, dass es absolut keinen Grund für einen zwingenden Massentest gab. Kurz und einach, die Ausbruchstestung war absolut unverhältnismässig. Auch aus diesem Grunde verstösst der Schulausschluss gegen Art. 19 BV.

Alle 1/2

## Rechtsbegehren

1. Es ist festzustellen, der angeordnete Massentests verstösst gegen Art. 36 EpG. Gemäss dieses Artikels ist eine Testung nur durch einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.

2. Der Schulausschluss von [REDACTED] versties aus diesem Grunde gegen Art. 19 BV. Da in Zukunft weitere Tests nicht ausgeschlossen werden können, ist die Schulpflege Egg anzuweisen, dass [REDACTED] nur zu einem Test bei einer Ärztin bzw. einem Arzt verpflichtet werden kann, wenn sie krank, krankheitsgefährdet, ansteckend bzw. ansteckungsgefährdet ist.

Ich bitte um eine raschmögliche Antwort und verbleibe hochachtungsvoll

[REDACTED]

**Beilagen:** Gemäss Verfügung Schulpflege Egg vom 31. März 2021 (zugestellt 1.4.2021) ist der angefochtene Entscheid entweder beizulegen oder genau zu bezeichnen. Es wurde letztere Variante gewählt.





Gemeinde Egg

Alte 4/1

KOPIE

Bezirksrat Uster  
Amtsstrasse 3  
8610 Uster

Egg, den 2. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

[REDACTED]

**Rekurrent**

gegen

**Gemeinde Egg**, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg b. Zürich

vertreten durch

**Schulpflege Egg**, Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich

**Rekursgegnerin**

betreffend

**Ausschluss vom Schulunterricht für [REDACTED]**  
(Beschluss der Schulpflege Egg vom 31. März 2021)

reichen wir die

**Vernehmlassung**

ein mit den

**Anträgen:**

- I. Der Rekurs sei abzuweisen
- II. Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten

### A. Formelles

1. Die Aufforderung des Bezirksrats vom 4. Mai 2021 zur Vernehmlassung ist am 5. Mai 2021 eingegangen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 4. Juni 2021 und ist mit dieser Eingabe eingehalten.
2. Der Rekurs verlangt nicht die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, sondern die Feststellung, dass er gegen Bundesrecht verstossen habe und deshalb rechtswidrig sei. Es stellt sich die Frage, ob noch ein schutzwürdiges Interesse vorliege (Vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG § 19 N 60). Das Kind besucht wieder den Unterricht in der Klasse. Wird das Rechtsschutzinteresse am Feststellungsbegehren verneint, könnte die Eingabe des Rekurrenten höchstens noch als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen werden, bei der die Kognition auf Rechtswidrigkeit und Ermessensmissbrauch eingeschränkt ist. Beides liegt nicht vor, wie zu zeigen ist.

### B. Sachverhalt

Der Sachverhalt geht aus dem angefochtenen Beschluss der Rekursgegnerin vom 31. März 2021 hervor, auf den verwiesen wird (Beilage Nr. 4). Der Kantonsärztliche Dienst ordnete am 25. März 2021 eine Ausbruchstestung an der Primarschule Zentrum in Egg an (Beilage Nr.

1). Die Schulleitung informierte mit Elternbrief und setzte den Test auf den 26. März 2021 an (Beilage Nr. 2). Es wurde angekündigt, dass Kinder, deren Eltern den Test ablehnten, für 10 Tage vom Klassenunterricht ausgeschlossen würden. Dies betraf [REDACTED] die Tochter des Rekurrenten.

[REDACTED] besucht seit dem 8. April 2021 wieder den Unterricht in der Klasse.

### C. Materielles

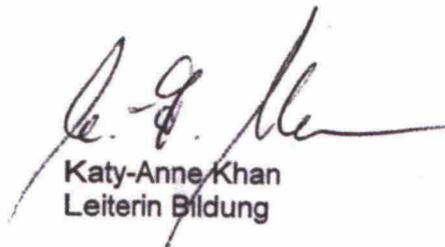
1. Die Durchführung des Ausbruchttests erfolgte aufgrund einer Weisung des Kantonsarztes, der für den Vollzug der eidg. Epidemiegesetzgebung zuständig ist. Dieser stützt sich auf § 19 der kantonalen Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung (VV EpiG) vom 19. März 1975 (LS 818.11). Danach können Schulkinder und Lehrpersonen von der Schule ausgeschlossen werden, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder bei denen der Verdacht dafür besteht. Zuständig für den Ausschluss ist nach § 22 VV EpiG die Schulleitung oder die Schulbehörde. Der Ausschluss von [REDACTED] erfolgte demnach auf einer gültigen Rechtsgrundlage.
2. Die Berufung auf einen Verstoss gegen Art. 36 EpiG ist unbehelflich. Bei der Testung in Egg erfolgte die Probeentnahme durch medizinisches Fachpersonal und unter ärztlicher Aufsicht (Durchführung durch mobile Testeinheit des Testzentrums Dübendorf). Dies würde auch bei künftigen Testungen so durchgeführt.
3. Wenn der Rekurrent in seiner Begründung sinngemäss geltend macht, der Schulausschluss sei unverhältnismässig gewesen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Notwendigkeit aus der Anordnung des Kantonsarztes aufgrund der VV EpiG hervorgeht und es nicht in der Zuständigkeit der Schulbehörde liegt, die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu überprüfen.
4. Der Rekurrent macht geltend, der Schulausschluss habe gegen BV Art. 19 verstossen und den Anspruch auf Unterricht verletzt. Dies trifft nicht zu. Ein vorübergehender Ausschluss von Präsenzveranstaltungen dient einem gewichtigen öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig, da er zeitlich klar befristet ist, die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler sich jederzeit einem kostenlosen Test unterziehen und damit die Massnahme vorzeitig beenden könnte und der Anschluss an den Unterricht durch die Abgabe von Hausaufgaben gewährleistet wurde. Demnach ist auch der Kerngehalt des Rechts auf ausreichenden Grundschulunterricht nach Art. 19 Bundesverfassung nicht angetastet.

5. Das zweite Rechtsbegehren, welche die Schulbehörde verbieten soll, in einem künftigen, analogen Fall von einer Testung abzusehen und die Anordnung des Kantonsarztes zu missachten, ist ebenfalls abzulehnen.
6. Ausführungen zu den PCR-Tests erübrigen sich. Es ist allgemein bekannt, dass es sich dabei um eine sehr zuverlässige Testart handelt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unseren Anträgen stattzugeben.

Freundliche Grüsse  
Schulpflege Egg

  
Beatrice Gallin  
Präsidentin

  
Katy-Anne Khan  
Leiterin Bildung

Eingabe im Doppel

Beilage: Aktenverzeichnis

Mitteilung an:  
Präsidiales  
Leitung Bildung  
Schulleitung Zentrum  
31.06.4  
31.00.1



**Aktenverzeichnis zur Vernehmlassung betreffend Präsidialverfügung vom 4. Mai 2021  
in Sachen Rekurs [REDACTED]**

1. Anordnung einer Ausbruchstestung durch den Kantonsärztlichen Dienst an der Primarschule Zentrum in Egg, vertreten durch die Schulleitung vom 25. März 2021
2. Elternschreiben – Ausbruchstest an unserer Schule vom 25. März 2021  
(wurde per E-Mail an die Eltern versandt)
3. Formular - Angaben für Ausbruchstestung Primarschule Zentrum vom 25. März 2021  
(Durchführung 26. März 2021) auf Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes
4. Beschluss der Schulpflege Nr. 20 vom 31. März 2021 – [REDACTED] / Ausschluss von  
der Präsenzpflicht / Genehmigung
5. Rekurs Ausschluss Schulunterricht [REDACTED] vom 30. April 2021
6. Präsidialverfügung Bezirksrat Uster vom 4. Mai 2021 betreffend Rekurs von [REDACTED]
7. Empfangsschein Schulpflege Egg an Bezirksrat Uster mit Datum vom 5. Mai 2021



Alte 5

①

**25. März 2021**

**Anordnung einer Ausbruchstestung an der Primarschule Zentrum in Egg, vertreten durch die Schulleitung**

Gestützt auf Art. 36 und 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG),

sowie gestützt auf die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), in bestimmten Situationen auch Personen ohne Symptome zu testen, um so möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen und die Pandemie effizient bekämpfen zu können (vgl. Erweiterung der Teststrategie des BAG vom 27. Januar 2021 - FAQ),

basierend auf der Strategie, die Testung aller Lehrpersonen und aller Schülerinnen und Schüler einer Schuleinheit in Erwägung zu ziehen, wenn an der gleichen Schule innert einem kurzen Zeitraum (in der Regel innert 10 Tagen) mehrere Fälle in verschiedenen Klassen auftreten,

und aufgrund der Tatsache, dass an vorgenannter Schule im Zeitraum von 17.03. bis 24.03.2021 4 Sars-CoV-2 Fälle in 2 verschiedenen Klassen aufgetreten sind,

mit dem Ziel, asymptomatische Sars-CoV-2 positive Personen rasch zu identifizieren und zu isolieren, um die weitere Ausbreitung von Sars-CoV-2 zu verhindern, und so die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb des Schulunterrichts zu erhalten oder wiederherzustellen bzw. das Risiko für eine temporäre Schulschliessung zu reduzieren,

**ordnet der Kantonsärztliche Dienst eine Ausbruchstestung in der Primarschule Zentrum in Egg an, die sämtliche Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler des gesamten Schulhauses umfasst. Die Ausbruchstestung soll innerhalb von 3 Tagen nach dieser Anordnung erfolgen.**

Die zuständige Schulbehörde kann für Personen, die nicht an der Testung teilnehmen, einen Schulausschluss in Erwägung ziehen.

Es können Antigen-Schnelltests oder PCR Tests zum Einsatz gelangen.

Dr. med Christiane Meier  
Kantonsärztin



Alle G<sub>1</sub>

Egg, 4. Juli 2021

Einschreiben

Bezirksrat Uster  
Amtsstrasse 3  
8610 Uster

**Vernehmlassung Schulausschluss Egg [REDACTED] US 2021 1/9.2.21**

Gerne nehme ich zur Vernehmlassung der Schulpräsidentin Stellung:

**Formelles 2:** Die Forderung nach Feststellung der Rechtswidrigkeit beinhaltet die Aufhebung des Entscheides. Da der Schulausschluss längst vollzogen wurde, ehe nur die Möglichkeit zur Wiederherstellung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung möglich war, lässt sich der Ausschluss nicht mehr rückgängig machen. Trotzdem besteht ein schutzwürdiges Interesse. Einmal weil [REDACTED] gegenüber den anderen «Gspänli» unwürdig der Schule verwiesen wurde, weiter aber auch, weil präventive Massentests nicht zulässig sind, die Schulbehörde aber daran festhält und Schulverweise anordnen will.

**Materielles 1:** Als «Rechtsgrundlage» für den Schulausschluss bringt die Schulbehörde ein einseitiges Schreiben (Dokument 1) ein. Dazu sei festgehalten, dass dieses Schreiben keiner Verfügung genügt:

1. Auf dem Schreiben fehlen Absender- wie Empfängeradresse genauso wie eine verbindliche Frist bzw. auch nur eine rudimentäre Rechtsmittelbelehrung.
2. Im Schreiben steht, an der Schule Egg habe es zwischen dem 17.3 und 24.3.21 insgesamt vier Sars-Cov-2-Fälle in zwei Klassen gegeben. Abgesehen davon, dass dies nicht überprüfbar ist, bleibt unklar, ob es positive PCR-Test waren oder ob jemand krank war. Auch bleibt offen, ob es zwei Tests bei den gleichen Kindern waren oder nicht.
3. Selbst unter Annahme, dass es vier PCR-Positive gab, ergibt dies 2 Fälle pro Woche. Gemäss Ciao-Covid-Studie Kanton Zürich mit 2500 Kindern hatten in ca. 7 Monaten (Zeit ab Sommer 20) 17% der Schülerschaft Kontakt mit dem Virus. Bei 270 Schüler/innen in Egg ergibt dies 46 Kinder bzw. bei 2 positiven Tests 23 Wochen. Werden Ferien und Home-Office-Zeit (2 Wochen anfangs Januar) abgezählt, so ergibt die Schulzeit in etwa ebenfalls 23 Wochen bzw. 2 Kinder pro Woche. Von einem Ausbruch im März 21 kann keine Rede sein.
4. Die Anordnung wird mit "soll innert 3 Tagen" erfolgen. Damit ist konkret überhaupt keine verpflichtende Testverfügung angeordnet worden. Sowohl

Schulbehörde als auch kantonalen Behörden wussten offensichtlich um die fehlende Rechtsgrundlage, kommunizierten dies aber nicht.

5. Die Schulbehörde könne bei Personen, welche nicht an der Testung teilnehmen wollen, einen Schulausschluss in Erwägung ziehen. Die Schulpflege beruft sich jedoch darauf, dass der Schulausschluss unausweichlich sei, weil der «Ausbruchstest» von kantonsärztlichen Dienst zwingend angeordnet wurde. Das trifft nicht zu.

6. Am Schluss der “Anordnung” wird Dr. Med. Christine Meier, Kantonsärztin angeführt. Datum und Unterschrift fehlen. Bis zum Beweis des Gegenteils kann nicht davon ausgegangen, dass das Schreiben von Dr. Med. Christine Meier verfasst wurde. Ein «Serienbrief» ist für hoheitliche Massnahmen unzulässig.

7. Die «Ausbruchstestungen» wurden wohl von der Firma JD TM in Pfäffikon ZH durchgeführt. Diese Firma erhielt bzw. erhält zwischen Juli 20 bis November 21 über 15 Mio Aufträge zum Contact Tracing, ohne dass es eine Ausschreibung gab, siehe dazu RRB 2020-0720, RRB 2020-0864, RRB 2020-1060 und RRB 2021-0352. Eine Kompetenz für Ausbruchstestungen findet sich darin nicht.

8. Hoheitliche Aufgaben des Kantonsarztes können nicht einfach ohne jegliche gesetzliche Grundlage an eine private Firma delegiert werden, die letztlich einzig gewinnbringende Ziele verfolgt. Oder anders herum gesagt, die Schulbehörde kann sich nicht auf eine angebliche hoheitliche Massnahme berufen, die von einer privaten Firma ohne korrektes Verfahren durchgeführt wurde.

9. Faktisch hatte die Firma JD TM im März 21 ein Monopol auf den Testungen. Im ganzen Kanton Zürich war es im März 21 unmöglich, dass sich Kinder unter 12 Jahren gemäss den Anordnungen anderswo überhaupt hätten testen lassen können. Dies wurde zwischen Freitag, 26.3 und Sonntag 28.3.21 mit einem Aufwand über mehrere Stunden mit negativen Ergebnis abgeklärt.

**Materielles 2:** Art. 36 EpG ist klar. Die «Ausbruchstestung» mit einer mobilen Testeinheit einer privaten Firma erfüllt nicht die Anforderungen von Art. 35 EpG.

**Materielles 3:** Die anordnende Schulbehörde hat angeordnete Massnahmen immer selber auf Verhältnismässigkeit zu überprüfen und zu begründen.

**Materielles 4:** Es wird nicht bestritten, dass ein 10-tägiger Schulausschluss unter Umständen mit Art. 19 BV vereinbar ist. Aber, die Schulbehörde lässt durchblicken, dass sie auch zukünftig entsprechend testen lassen und Ausschlüsse verfügen will. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung, die nicht mit Art. 19 BV vereinbar ist. Letztlich geht es nur darum, möglichst hohen Druck zu erzeugen (dazu Information Volksschulamt an Schulen vom 26.3.21):

Der Vorteil von Ausbruchstestungen ist, dass aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens die Verweigerung des Tests Konsequenzen haben kann (Ausschluss vom Präsenzunterricht und der schulischen Betreuung für die Dauer einer Quarantäne). Das ist bei den freiwilligen repetitiven Tests (Screeningtests), bei denen erfahrungsgemäss bis zu 30% der Kinder nicht am Test teilnehmen, nicht möglich.

AWe 8/2

**Materielles 5:** Gerade weil die Schulbehörde unbeirrt an den zwingenden Massentests bzw. Schulausschlüssen festhält, ist die Frage zu klären, ob solche Massentests zulässig sind. Dies umso mehr, als Primarschüler/innen nur sehr selten und nicht schwer an Covid erkranken. Gemäss Ciao-Covid Studie im Kanton Zürich musste im Zeitraum Sommer 20 bis Frühling 21 von den 2500 getesteten Kindern bzw. von den knapp 20%, welche in dieser Zeit Antikörper im Blut bildeten, kein einziges Kind sich spitalärztlich behandeln lassen.

**Materielles 6:** Die Aussagekraft des PCR-Tests ist nicht allgemein bekannt bzw. erübrigt sich. Die Wertung des PCR-Tests wird jedoch von den Behörden und den Laboratorien ohne wissenschaftliche Evidenz laufend geändert. So wurde die Frist für das Nicht-Testen nach einem positiven PCR-Befund von drei auf sechs Monate geändert, ohne dass klar ist, welches Mass an Viruslast notwendig ist, um überhaupt ansteckend zu sein bzw. an Covid zu erkranken. Und solange die Reproduktionszyklen nicht erfasst bzw. angegeben werden, sind die Tests gerade nicht im wissenschaftlichen Sinne vergleichbar. Dies müssten sie für Grundrechtseinschränkungen aber sein. Die Beweislast dazu liegt bei den Behörden, nicht beim Rekurrenten.

Abschliessend sei festgehalten, dass die bisherigen Massnahmen den Schulbetrieb übermässig behinderten, ohne dass ein Nutzen ausgewiesen ist. Dazu passt, dass das vielgepriesene Contact Tracing nüchtern betrachtet untauglich ist. Gemäss BAG (Stand Ende April) gibt es 650'000 Personen mit positiven PCR-Test, jedoch ca. 2.8 Millionen (dies sind 2.15 Mio mehr), welche bereits Antikörper zu Covid entwickelten. Darüber berichteten die NZZ am Sonntag sowie die Aargauer Zeitung am 25. April 2021:

<https://www.aargauerzeitung.ch/news-service/inland-schweiz/neue-zahlen-ein-drittel-der-schweizer-bevoelkerung-hatte-wohl-corona-ld.2129214>

Daraus ergibt sich, der Rekurrent hält am Rekurs fest. Betr. Rechtsbegehren 1 und 2 ist anzumerken, dass diese die rückwirkende Aufhebung der Verfügung beinhalten. Das notwendige Rechtsschutzinteresse besteht, weil die Behörde weiter zwingende Massentests anordnen will und entsprechende Schulausschlüsse anordnen wird.

Mit freundlichem Gruss







Kanton Zürich  
**Bezirksrat Uster**

Amtsstrasse 3  
8610 Uster  
Telefon 044 905 21 91  
Telefax ausser Betrieb  
www.bezirke.zh.ch

US.2021.1/9.02.06

Alu 7/11

## Beschluss vom 25. August 2021

Mitwirkende      Präsident lic. iur. M. Tanner  
                          Bezirksräte lic. oec. publ. A. Gantner und lic. phil. D. Frei  
                          Ratsschreiberin-Stellvertreterin lic. iur. A. Neuenschwander Balla

In Sachen



**Rekurrent**

gegen              **Gemeinde Egg**, Forchstrasse 145, Postfach  
                          331, 8132 Egg b. Zürich

**Rekursgegnerin**

vertr. durch      Schulpflege Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg b.  
                          Zürich

betreffend        Ausschluss vom Schulunterricht für   
                          (Beschluss der Schulpflege Egg vom 31. März 2021)



7/2

**Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:**

Prozessgeschichte

1.

1.1

Mit Entscheid vom 31. März 2021 schloss die Schulpflege Egg [REDACTED] ab dem 29. März 2021 für zehn Tage (bis einschliesslich 7. April 2021) gestützt auf die Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Epidemienengesetz (VV EpiG) von sämtlichen Präsenzveranstaltungen der Primarschule Zentrum in Egg aus (act. 2 S. 2).

1.2

Gegen diesen Entscheid reichte [REDACTED] (fortan: Rekurrent), mit Eingabe vom 30. April 2021 Rekurs beim Bezirksrat Uster ein. Er stellte folgende Rechtsbegehren (act. 1 S. 3):

- "1. Es ist festzustellen, der angeordnete Massentest verstösst gegen Art. 36 EpG. Gemäss diesem Artikel ist eine Testung nur durch einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.
2. Der Schulausschluss von [REDACTED] versties aus diesem Grunde gegen Art. 19 BV. Da in Zukunft weitere Tests nicht ausgeschlossen werden können, ist die Schulpflege Egg anzuweisen, dass [REDACTED] nur zu einem Test bei einer Ärztin bzw. einem Arzt verpflichtet werden kann, wenn sie krank, krankheitsgefährdet, ansteckend bzw. ansteckungsgefährdet ist."



### 1.3

In der Vernehmlassung vom 3. Juni 2021 hielt die Schulpflege Egg (fortan: Rekursgegnerin) an ihrem Entscheid fest und beantragte die Abweisung des Rekurses (act. 5 S. 1).

### 1.4

Mit Eingabe vom 4. Juli 2021 hielt auch der Rekurrent an seinen Begehren fest (act. 10).

### 1.5

Das Verfahren erweist sich somit als spruchreif. Auf die Parteivorbringen wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Prozessuales

## 2.

### 2.1

Die Zuständigkeit des Bezirksrates zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 75 Abs. 1 VSG. Der Rekurrent ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Änderung oder Aufhebung, weshalb er zum Rekurs legitimiert ist (§ 21 Abs. 1 VRG).

### 2.2

Vorab ist der Klarheit wegen Folgendes festzuhalten: Entgegen der Darstellung in der Rekursschrift (act. 1 S. 1 letzter Abschnitt) hat die Schulpflege mit ihrem Entscheid vom 31. März 2021 nicht die Beschwerde des Rekurrenten vom 25. Januar 2021 betreffend die Maskentragepflicht und präventive Testpflicht behandelt. Vielmehr hat sie einen Entscheid betreffend den Ausschluss von [REDACTED] vom Präsenzunterricht gefällt. Dieser Entscheid ist das Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens.



## 2.3

### 2.3.1

In der Vernehmlassung vom 2. Juni 2021 moniert die Rekursgegnerin, der Rekurrent verlange nicht die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, sondern beantrage die Feststellung, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Bundesrecht. Da [REDACTED] den Unterricht wieder besuche, fehle bei dieser Frage das Rechtsschutzinteresse, weshalb die Eingabe höchstens als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln sei, bei der die Kognition der Rechtsmittelinstanz auf Rechtswidrigkeit und Ermessensmissbrauch beschränkt sei, was beim angefochtenen Entscheid nicht vorliege (act. 5 S. 2).

### 2.3.2

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) regelt das Feststellungsbegehren resp. den Feststellungsentscheid nicht ausdrücklich. Nach Lehre und Rechtsprechung besteht jedoch ein Anspruch auf einen Feststellungsentscheid dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse vorliegt. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die Rekurslegitimation massgebend. Das Feststellungsbegehren muss aktuell sein. Stehen künftige Rechte und Pflichten zur Diskussion, müssen diese bereits genügend konkretisiert sein (Jürg Bosshart / Martin Bertschi in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, N 23f. zu § 19 VRG).

### 2.3.3

Die Frage der Rechtmässigkeit einer Massentestung von Schulklassen und Lehrer verbunden mit der Androhung eines temporären Ausschlusses vom Präsenzunterricht im Falle der Testverweigerung kann sich wegen der anhaltenden Ansteckungsproblematik durch das Virus Sars-CoV-2 künftig wieder stellen. Vorliegend ist die Beantwortung der Frage nach der Rechtmässigkeit der Anordnung der Ausbruchstestung überdies als Vorfrage für die Rechtmässigkeit

des Ausschlusses vom Präsenzunterricht für zehn Tage zu beantworten. Ein Feststellungsinteresse ist damit zu bejahen. Da die übrigen Prozessvoraussetzungen (Legitimation: oben 2.1, Fristeinhaltung) ebenfalls gegeben sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

### Sachverhalt / Parteivorbringen

3.

#### 3.1

Im Primarschulhaus Zentrum der Schulgemeinde Egg sind im Zeitraum vom 17. bis 24. März 2021 drei Sars-CoV-2 Fälle in zwei verschiedenen Klassen aufgetreten. In der Folge ordnete der Kantonsärztliche Dienst eine Ausbruchstestung im Primarschulhaus Zentrum in Egg an, welche sämtliche Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler des gesamten Schulhauses umfasste. Dies mit dem Ziel, asymptomatische Sars-CoV-2-positive Personen rasch zu identifizieren und zu isolieren, um so die Ausbreitung von weiteren Sars-CoV-2 Fällen zu verhindern und den Weiterbetrieb des Schulunterrichts zu erhalten resp. das Risiko einer temporären Schulschliessung zu reduzieren. Die Testung hatte innert drei Tagen seit der Anordnung zu erfolgen (act. 6/1).

Gleichen Tags informierte die Schulleitung der Primarschule Zentrum in Egg die Lehrpersonen sowie die Eltern der Schülerinnen und Schüler schriftlich über die Kantonsärztliche Anordnung und setzte das Datum der Testung auf den 26. März 2021 fest. Weiter teilte die Schulleitung mit, dass die Testung mittels Spucktest durchgeführt werde; nur wo dies nicht möglich sei, erfolge ein PCR-Abstrichtest (act. 6/2 S. 1).

Kinder, welche in den vergangenen drei Monaten bereits einmal positiv auf das Coronavirus getestet worden waren, wurden von der Testpflicht ausgenommen. Und schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass Personen, die sich nicht testen lassen wollten, für die üb-



liche Dauer der Quarantäne vom Präsenzunterricht der Schule und der schulischen Betreuung ausgeschlossen würden (act. 6/2 S. 2).

### 3.2

Die Rekursgegnerin führt im vorliegend angefochtenen Entscheid vom 31. März 2021 aus, in der Klasse von [REDACTED] sei es zu einem Ausbruch von Sars-CoV-2 gekommen, einer hochansteckenden meldepflichtigen Infektionskrankheit. Um auszuschliessen, dass sich weitere Mitschülerinnen und Mitschüler angesteckt hätten und die Krankheit sich weiterverbreitete, sei die Testung aller Lehrpersonen und Kinder im Schulhaus kantonsärztlich angeordnet worden. Diese sei durch medizinisches Fachpersonal unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt worden (act. 5 S. 2).

Die Eltern von [REDACTED] hätten ihr Einverständnis zur Testung ihrer Tochter verweigert, weshalb auch keine Testung von [REDACTED] erfolgt sei. Wie angekündigt sei [REDACTED] in der Folge vom Präsenzunterricht ausgeschlossen worden. Der Anschluss an den Unterricht sei gewährleistet gewesen, da ihr das Unterrichtsmaterial und Hausaufgaben ausgehändigt und zur selbständigen Bearbeitung mit nach Hause gegeben worden seien (act. 2 S. 2).

Der vorübergehende Ausschluss von den Präsenzveranstaltungen sei aus gewichtigen öffentlichen Interessen erfolgt, sei zeitlich klar befristet und verhältnismässig gewesen und habe auf einer gültigen Rechtsgrundlage basiert. Hinzuweisen bleibe, dass es dem Rekurrenten freigestanden habe, seine Tochter kostenlos bei einem Arzt testen zu lassen und durch das Vorweisen eines negativen Testresultats die Massnahme umgehend zu beenden (act. 2 S. 2).

### 3.3

Der Rekurrent führt im Wesentlichen das Folgende aus:



Die Rekursgegnerin stütze ihre Massnahme auf Art. 36 und Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG). Inwiefern Art. 36 EpG zur Anwendung kommen solle, erschliesse sich nicht, da [REDACTED] nicht krank oder krankheits- oder ansteckungsverdächtig gewesen sei (act. 1 S. 2). Allein deswegen sei die Testanordnung absolut unverhältnismässig gewesen und habe gegen Art. 19 BV verstossen. Hätte Lavinia Symptome gezeigt, hätte die Untersuchung ohnehin nur durch einen Arzt / eine Ärztin erfolgen dürfen. Daraus könne abgeleitet werden, dass es für Massentests oder gar für ein mobiles Testzentrum keinerlei Rechtsgrundlagen gebe. Aus diesem Grund verstosse die Testpflicht resp. der Schulverweis infolge Nichtteilnahme an einem Massentest gegen Art. 19 BV (act. 1 S. 2).

Die Schuleinheit 'Zentrum' stelle mit 270 Schülerinnen und Schülern sowie 30 Lehrkräften insgesamt 300 'Testpersonen'. Davon hätten sich über 95% testen lassen. Berücksichtige man, dass bei ursprünglich drei oder vier positiv getesteten Personen gemäss Ergebnis der Massentestung keine weiteren Kinder angesteckt worden oder erkrankt seien, müsse festgestellt werden, dass es absolut keinen Grund für einen zwingenden Massentest gegeben habe. Die Ausbruchstestung sei absolut unverhältnismässig gewesen. Auch aus diesem Grund verstosse der Schulausschluss von [REDACTED] gegen Art. 19 BV (act. 1 S. 2).

In der Replik vom 4. Juli 2021 bemängelt der Rekurrent ergänzend, in formeller Hinsicht sei die Anordnung einer Ausbruchstestung durch den Kantonsärztlichen Dienst mittels nicht unterzeichnetem Schreiben der Kantonsärztin unzulässig gewesen. Und schliesslich fehle es an einer Rechtsgrundlage, um die Durchführung der Tests an eine private Firma delegieren zu dürfen. Die Ausbruchstestung durch eine mobile Testeinheit einer privaten Firma erfülle die Anforderungen gemäss Art. 35 EpG nicht.



Abschliessend legte der Rekurrent dar, es könne wohl sein, dass der vorliegend zu beurteilende 10-tägige Schulausschluss unter Umständen mit Art. 19 BV vereinbar sei. Da aber künftig weitere Tests zu erwarten seien - und damit auch weitere Schulausschlüsse - führe dies zu einer erheblichen Benachteiligung ausgeschlossener Schülerinnen und Schüler, welche mit Art. 19 BV nicht mehr zu vereinbaren sei (act. 10 S. 2).

#### Gesetzliche Grundlagen

4.

##### 4.1

Das Epidemien-gesetz des Bundes (SR 818.101) regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor (Art. 1 EpG). Diese Massnahmen sind in den Art. 33 - 38 EpG umschrieben, wobei vorliegend insbesondere Art. 36 EpG interessiert, welcher die Möglichkeit vorsieht, eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist, zu einer ärztlichen Untersuchung zu verpflichten.

Art. 31 EpG bestimmt, dass die Kantone zuständig sind, um die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Diese umfassen unter anderem Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmen Personengruppen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Art. 40 EpG). Explizit sieht Art. 40 Abs. 1 lit. c EpG vor, dass die kantonalen Behörden als Massnahme Schulen oder andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen können.

##### 4.2

Im Kanton Zürich regelt die Vollzugsverordnung zum Epidemien-gesetz (VV EpiG; LS 818.11) das Nähere. In § 1 VV EpiG wird festge-



halten, dass der Kantonsärztliche Dienst die zum Vollzug des EpG und des VV EpiG zuständige Behörde ist.

§ 15 VV EpiG räumt dem Kantonsärztlichen Dienst die Befugnis ein, Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten zu erlassen und zwar gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber bestimmter Personengruppen oder Einzelpersonen.

Gemäss § 16 VV EpiG sorgen die Bezirksärzte für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, wobei sämtliche Kantons- und Gemeindestellen nötigenfalls mitzuhelfen haben.

§ 19 VV EpiG sieht explizit vor, dass Kinder, Schüler, Lehrer und andere Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von der Schule, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Tagesheimen für Kinder u. ä. Einrichtungen auszuschliessen sind, bis sie nicht mehr ansteckend sind.

Gegenüber Personen, bei denen lediglich der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht, sind die gleichen Massnahmen zulässig (§ 19 Abs. 3 VV EpiG).

#### Rechtliche Würdigung

5.

5.1

5.1.1

Wie dargelegt (oben 4.2) erlässt der Kantonsärztliche Dienst gestützt auf § 19 VV EpiG die notwendigen Massnahmen, um die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Beim Erlass von Weisungen stützt sich die Behörde auf das Hierarchieprinzip sowie auf ihren Vollzugauftrag.

Im Falle der Primarschule Zentrum in Egg hat der Kantonsärztliche Dienst die notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten von drei Sars-CoV-2 Fällen innert zehn Tagen mittels 'An-





7/8

ordnung einer Ausbruchstestung an der Primarschule Zentrum in Egg' vom 25. März 2021 angeordnet (act. 6/1).

Bei diesem Schreiben vom 25. März 2021 handelt es sich nicht um eine fehlerhafte Verfügung, wie der Rekurrent geltend macht (act. 10 S. 1). Das Schreiben des Kantonsärztlichen Dienstes (der gestützt auf § 19 VV EpiG zuständigen Behörde), vertreten durch die Kantonsärztin, ist keine an eine Privatperson gerichtete Einzelverfügung. Vielmehr liegt eine innerdienstliche resp. organisatorische Anordnung der vorgesetzten Behörde an eine ihr unterstellte Behörde vor. Diese Anordnung ist - wie eine Verfügung auch - zwar hoheitlich und einseitig verbindlich erzwingbar und stützt sich auf Verwaltungsrecht. Als innerdienstliche resp. organisatorische Anordnung begründet sie jedoch keine Rechte oder Pflichten eines *Privaten*, sondern solche für die untergeordnete Behörde (Häfelein/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, N 866 und N 874).

Die Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes vom 25. März 2021 war klar adressiert, ausreichend konkretisiert und begründet, so dass feststand, welche Aufgabe die Adressatin (Schule Egg) zu erfüllen hatte.

#### 5.1.2

Das Einhalten von Formvorschriften - insbesondere die monierte (fehlende) Rechtsmittelbelehrung - ist nicht Gültigkeitsvoraussetzung der Kantonsärztlichen Anordnung. Zudem wäre der Rekurrent ohnehin nicht rechtsmittelberechtigt gewesen, da sich die Anordnung nicht an ihn richtete.

#### 5.2

##### 5.2.1

Der Rekurrent hat keine Zustimmung zur Testung seiner Tochter [REDACTED] erteilt. Er bringt vor, seine Tochter habe sich während der



ganzen Zeit bester Gesundheit erfreut, sie habe keinerlei Symptome einer Erkrankung gezeigt. Die Tests hätten ohnehin nicht durch ein mobiles Testzentrum, sondern nur durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt werden dürfen. Hoheitliche Aufgaben des Kantonsarztes könnten nicht einfach an Private delegiert werden; vorliegend fehle die gesetzliche Grundlage für eine Delegation der Testdurchführung (act. 1 S. 2). Im Übrigen entsprächen die Tests der vorliegend beauftragten Firma JD TM nicht den Vorgaben von Art. 35 EpG.

#### 5.2.2

Gemäss Testanordnung der Rekursgegnerin wurde ein PCR-Test mittels Spucktest angeordnet; nur wo dies nicht möglich sein sollte, war ein Rachen-/Backen-/Zungenuntergrundabstrich vorgesehen. Diese Anordnung, welche in Erfüllung der Kantonsärztlichen Weisung zur Ausbruchstestung erfolgte, erweist sich als angemessene und zielführende Massnahme, um asymptomatische Sars-CoV-2 - positive Personen rasch zu identifizieren und zu isolieren, um so eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und den Weiterbetrieb der Schule mit Präsenzunterricht zu erhalten. Da an der Schule bereits drei Sars-CoV-2 Krankheitsfälle aufgetreten waren - einer davon in [REDACTED] Klasse - war die Testdurchführung auch verhältnismässig und zweifellos im öffentlichen Interesse.

Inwiefern die Testdurchführung durch die beauftragte Firma JD TM nicht den Vorgaben des Epidemiengesetzes entspricht und weshalb die Testdurchführung nicht an eine private Firma hätte delegiert werden dürfen, führt der Rekurrent nicht aus. Seine Behauptung findet denn auch keine Stütze im Gesetz. Klar ist vielmehr, dass die Schule, welche nicht über medizinisches Fachpersonal verfügt, für die Durchführung der Tests ohnehin externe Fachleute beiziehen muss; dass diese vom Kantonsärztlichen Dienst gestellt werden müssten, ist gesetzlich nicht vorgesehen.





### 5.2.3

Angeordnet waren sog. Spucktests. Dass solche nur bei einer ärztlichen Durchführung der Tests zulässig sein sollten, findet im Gesetz keine Stütze und eine solche Einschränkung macht auch keinen Sinn. Primarschulkinder sind zweifellos in der Lage, die Spuckproben selber abzugeben. Da die Auswertung der Tests unter ärztlicher Aufsicht erfolgte, ist auch nicht zu sehen, weshalb die vorliegend in Frage stehende Testanordnung nicht korrekt gewesen sein soll.

Anders sieht es im Falle eines PCR-Rachen-/Backen-/Zungenuntergrundabstrichs aus. Wo ein solcher durchgeführt werden muss, ist er von medizinischem Fachpersonal durchzuführen. Dass bei der Massentestung vom 26. März 2021 im Primarschulhaus Egg solche Tests durchgeführt werden mussten und ob es dabei zu Unregelmässigkeiten gekommen ist, hat der Rekurrent weder behauptet noch substantiiert begründet. Es ist darauf nicht weiter einzugehen.

## 5.3

### 5.3.1

Eltern können nicht gezwungen werden, ihr Kind im Rahmen einer Ausbruchstestung in einem Schulhaus testen zu lassen. Es steht ihnen aber selbstredend frei, ihr Kind beim Haus- oder Kinderarzt gratis testen zu lassen. Wollen Eltern ihr Kind weder auf die eine noch auf die andere Art testen lassen, haben sie jedoch die rechtlich vorgesehenen Folgen einer Nicht-Testung zu vergegenwärtigen:

§ 19 VV EpiG sieht explizit vor, dass (u. a.) Schüler, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von der Schule auszuschliessen sind, bis sie nicht mehr ansteckend sind. Für den Ausschluss ge-



7/11

nügt der Verdacht, dass ein Schüler an einer solchen Krankheit leidet (§ 19 Abs. 3 VV EpiG).

### 5.3.2

██████ wurde wie erwähnt nicht getestet. Bei ihr bestand kein Ausnahmefall, um sich nicht einem Test unterziehen zu müssen (durchgemachte Krankheit oder vollständige Impfung). Sie war - entgegen der Einschätzung des Rekurrenten - sehr wohl ansteckungsgefährdet und gegebenenfalls ansteckungsgefährdend, denn in ihrer Klasse hatte es einen Sars-Cov-2 Krankheitsfall gegeben, im Schulhaus Zentrum insgesamt deren drei. Die Rekursgegnerin hat androhungsgemäss (act. 6/2 S. 2) und gestützt auf § 19 VV EpiG mit dem vorliegenden angefochtenen Beschluss vom 29. März 2021 ██████ für die Dauer von zehn Tagen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen (act. 2 S.2).

### 5.4

Der Rekurrent moniert in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 19 BV, dem Anspruch auf Grundschulunterricht

#### 5.4.1

Art. 19 BV hält fest, dass ein Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht für Kinder besteht. Zur Garantie eines ausreichenden Unterrichts gehört, dass der Schulbesuch faktisch möglich sein muss.

Gemäss Art. 36 BV können Grundrechte eingeschränkt werden, allerdings muss hierzu eine gesetzliche Grundlage bestehen, ein öffentliches Interesse an der Einschränkung gegeben sein und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden; zudem ist schliesslich der Kerngehalt eines Grundrechts zu respektieren.



7/12

#### 5.4.2

Die rechtliche Grundlage des Ausschlusses von [REDACTED] am Präsenzunterricht ist vorliegend mit Art. 36 EpG und Art. 41 Abs. 1 lit. c EpG i. V. m. § 19 VV EpiG gegeben.

Die Schule hat die Pflicht, die ihr für den Schulunterricht anvertrauten Kinder in ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit zu schützen. Wenn in einer Schule eine Ausbruchstestung angeordnet wird, weil es zu drei Sars-CoV-2 Ausbrüchen gekommen ist, sich jedoch einzelne Schulkinder nicht am Test beteiligen, kann die Schule eine Weiterverbreitung der hochansteckenden, übertragbaren Krankheit auf ihr anvertraute Schulkinder oder Lehrpersonen nicht verhindern. Sie hat alles Interesse daran, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern, mithin den Schutz der Gesundheit aller Schulkinder, Lehrpersonen und anderen Schulangestellten möglichst zu gewährleisten. Ebenso hat sie ein Interesse daran, den Präsenzunterricht aller Klassen des Schulhauses Zentrum aufrecht zu halten, aber auch um die Weiterverbreitung des Virus auf weitere Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Damit ist ein ausreichendes öffentliches Interesse am temporären Ausschluss von testverweigernden Kindern am Präsenzunterricht zu bejahen.

Im vorliegenden Fall wurde Lavinia von der Teilnahme am Präsenzunterricht für zehn Tage ausgeschlossen. Sie wurde mit Lehrmaterial und Aufgaben versorgt, damit sie keine Lücken im Schulstoff erleidet. Die angeordnete Massnahme erweist sich bei diesen Vorkehrungen klarerweise als verhältnismässig.

#### 5.4.3

Wenn der Rekurrent schliesslich beanstandet, dass seine Tochter 'unwürdig der Schule verwiesen wurde' (act. 10 S. 1), so ist dem entgegenzuhalten, dass Lavinia nicht der Schule verwiesen wurde, sondern für zehn Tage vom Präsenzunterricht ausgeschlossen wor-



7/10

den war. Und schliesslich hätte es der Rekurrent selber in der Hand gehabt, den Unterrichtsausschluss mit einem privat durchgeführten Test beim Haus- oder Kinderarzt zu vermeiden.

#### 5.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die von der Schulleitung auf den 26. März 2021 angesetzten Tests im Primarschulhaus Zentrum gestützt auf die Anordnung des Kantonsärztlichen Dienstes vom 25. März 2021 rechtmässig waren und die Durchführung mittels Spucktest und nur mit ausnahmsweisem Abstrichtest unter ärztlicher Aufsicht korrekt erfolgte. Daher erweist sich der zehntägige Ausschluss von [REDACTED] vom Präsenzunterricht unter Abgabe des Lernstoffes als zulässige Einschränkung des Grundrechts auf angemessenen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV.

Damit ist der Rekurs vollumfänglich abzuweisen.

#### Kosten- und Entschädigungsfolgen

### 6.

#### 6.1

Unter Berücksichtigung des Verfahrensumfangs ist die Staatsgebühr gestützt auf § 5 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden (GebVO) auf Fr. 900.-- festzusetzen zuzüglich einer Schreibgebühr und den Portikosten.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG i. V. m. § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden).





7114

6.2

Der Rekursgegnerin ist mangels entsprechenden Antrags keine Prozessentschädigung zuzusprechen (act. 6 S. 3).

**Der Bezirksrat beschliesst:**

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr.	900.00	Staatsgebühr
Fr.	342.00	Schreibgebühr
Fr.	<u>17.60</u>	Porti
Fr.	1259.60	Total

werden dem Rekurrenten auferlegt. Die auferlegten Kosten sind innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides zu bezahlen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an:

-  unter Beilage  
der Rechnung Nr. 2021d53 (Einschreiben)



- Schulpflege Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich (Empfangsschein)

BEZIRKSRAT USTER  
Die Ratsschreiberin-Stv.

lic. iur. A. Neuenschwander Balla

versandt: **26. Aug. 2021**

Akte 2/1

Egg, 26. September 2021

Verwaltungsgericht  
Kanton Zürich  
Freischützengasse 1  
8004 Zürich

**Beschwerde Urteil US.2021.1/9.02.06 «Ausbruchstestung»**  
**gegen Schulpflege Egg, Art. 19 BV i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV**  
**i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 36 BV i.V.m. Art. 36 EpG**

Am 25.3.21 findet an der damaligen Klasse in Schulhaus Zentrum in Egg eine sogenannte «Ausbruchstestung» statt, weil es in der Klasse der Tochter einen Corona-Fall gegeben habe. Zunächst wählen die Eltern die Option (**Akte 1**) «Externe Testung», doch müssen die Eltern bis zum 28.3.21 erkennen, dass eine solche für unter 12 jährige Kinder nicht möglich ist. Aus diesem Grunde teilen die Eltern der Schulpflegepräsidentin mit, dass keine Testung erfolgt.

Am 1.4.21 wird für die Dauer von 10 Tagen vom Schulunterricht ausgeschlossen, Bei der Begründung wird primär auf Art. 36 und 40 des Epidemiengesetzes (EpG) verwiesen (**Akte 2**).

Am 30.4.21 (**Akte 3**) wird diese Verfügung beim Bezirksrat angefochten. Dies, weil die «Ausbruchstestung» einem nach Art. 36 EpG unzulässigen Massentest entspricht, weil der PCR-Test bei gesunden Kindern kein geeignetes Mittel zur Ermittlung von SARS2 erkrankten Kindern darstellt und weil der Schulausschluss unverhältnismässig war (z.B. trugen ja alle Kinder damals eine Maske).

In der Vernehmlassung (**Akte 4**, 2.6.21) hält die Schulpflege am Ausschluss fest. Als «Rechtsgrundlage» wird ein undatiertes und unsigniertes Schreiben der Kantonsärztin beigelegt, welches für die Schulpflege verpflichtend gewesen sei. Weiter verweist die Schulpflege darauf, dass sie die Verhältnismässigkeit einer andernorts angeordneten Massnahme nicht zu überprüfen habe.

Am 4.7.21 (**Akte 5**) antwortet der Beschwerdeführer, dass bei einem positiven PCR-Test in der Klasse von einem Ausbruch keine Rede sein könne, da gemäss Ciao-Covid-Studie über den Zeitraum von mehreren Monaten sich ohnehin eine derartige Zahl der Fälle an allen Schulen zugetragen habe. Ferner entspreche das undatierte und unsignierte Schreiben keiner verpflichtenden Anordnung und die Schulbehörde müsse bei einem Schulausschluss immer die Verhältnismässigkeit beachten bzw. begründen. Die Beweislast betr. Wirksamkeit (Sensitivität bzw. Reproduktionszyklen) des PCR-Tests liege bei der Schule und es sei unzulässig, dass die Testanordnung laufend geändert würde (z.B. Ausschluss PCR-Test 6 anstelle 3 Monate bei positiv getesteten Kindern).

Am 26.8.21 (**Akte 6**) weist der Bezirksrat den Rekurs ab. Als Begründung wird Art. 36 EpG angeführt. Die Tochter sei ansteckungsgefährdet gewesen, die Tests an Schulen dürften beliebig an private Firmen delegiert werden, es genüge dabei, dass «medizinisches» Fachpersonal anwesend sei. Unbehandelt bleibt die Frage, ob zwingende Massentests nach Art. 36 EpG zulässig sind und bei der Verhältnismässigkeit des Ausschlusses überwiege das öffentliche Interesse am Schulunterricht, zumal die Tochter die Schulaufgaben ja erhalten habe.

## **Beanstandungen zum Urteil**

**1. Massentest nach Art. 36 EpG:** Entgegen der Auffassung der Schulpflege und des Bezirksrates ist Art. 36 EpG eng auszulegen. Bei der Vernehmlassung zum neuen EpG vom 3.12.10 steht zu Art. 36 EpG «Ärztliche Untersuchung»:

*«Die ärztliche Untersuchung dient entweder zur Ermittlung von Befunden im Hinblick auf die Anordnung einer konkreten Schutzmassnahme (z. B. Untersuchung im Hinblick auf eine eventuell nötige Absonderung) oder ist Teil einer Schutzmassnahme selbst (z. B. Untersuchung während einer ärztlichen Überwachung). In Ausnahmefällen kann die ärztliche Untersuchung auch als eigenständige Massnahme angeordnet werden. Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen. Anonyme Tests, z. B. zur Verbesserung der Datenlage im Zusammenhang mit einer bestimmten übertragbaren Krankheit, Reihenuntersuchungen der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen usw., sind ohne Zustimmung nach vorgängiger Aufklärung der Testperson nicht zulässig.»*

Der Beschwerdeführer hat sämtliche Ratsprotokolle durchgekämmt. Auf Art. 36 EpG wird in keinem Votum auch je nur eingegangen, womit klar zum Ausdruck gebracht werden kann, dass Art. 36 EpG gemäss Vernehmlassung verabschiedet wurde. Daher ist ein PCR-Test nach Art. 36 i.d.R. als Individualmassnahme durch einen Arzt/Ärztin vorzunehmen. Nicht zulässig sind folglich Tests ganzer Schulkassen durch medizinisches Hilfspersonal (z.B. mit einer mobilen Testunit). Sowohl Beschwerdegegner wie auch der Bezirksrat führen aus, dass es dem Beschwerdeführer frei gestanden hätte, die Tochter privat testen zu lassen. Erstens hätten die Eltern diesen Weg gewählt (siehe **Akte 1**), wenn ein Test bei der Hausärztin zur Verfügung gestanden hätte. Nur war es damals so, dass der PCR-Test für unter 12-jährige beim Arzt bzw. der Ärztin gar nicht möglich war, dazu Vernehmlassungsantwort vom 4.7.21, Punkt 9 (**Akte 5**). Darauf geht weder die Schulpflege noch der Bezirksrat überhaupt ein.

**2. Testmethode PCR-Tests:** Weder die Schulpflege noch der Bezirksrat gehen auf die Frage betr. Sensivität bei symptomlosen Probanden beim PCR-Test bzw. auf die nicht publizierten Reproduktionszyklen ein, die im Rekurs eingebracht wurden (**Akte 7**). Dabei bildet der PCR-Test die Grundlage für sämtliche Massnahmen. Es ist unabdingbar, dass die wesentlichen Aspekte der Testmethode vor einem Gericht überprüft werden können. Die Beweispflicht liegt bei der Schulpflege Egg. Diese führt nur aus, dass sich Ausführungen zum PCR-Test erübrigen würden, weil diese allgemein bekannt seien. Dies entspricht keiner Beweisführung. Der Bezirksrat unterschlägt diesen wesentlichen Punkt gar. Dies stellt eine Rechtsverweigerung nach Art. 29 Abs. 2 BV dar.

Akte 8/2

**3. Ansteckungsgefährdung:** Der Bezirksrat führt aus, die Tochter sei ansteckungsgefährdet gewesen, weil es einen Fall in der Klasse gegeben habe. Richtig ist, dass bei einem Kind (Knabe) aufgrund eines Fussballevents ausserhalb der Schule (enger Körperkontakt) ein positiver PCR-Test vorlag. Die Tochter hatte zu diesem Kind keinen Kontakt (mehrere Sitzreihen Abstand) und überdies darf angeführt werden, dass die Tochter (wie alle Kinder) zu dieser Zeit eine Maske tragen mussten. Aus diesem Grunde bestand für die Tochter keine Ansteckungsgefährdung. Folglich ist Art. 36 EpG vorliegend nicht anwendbar. Wie absurd die Situation ist, zeigt die ab 23.9.21 (**Akte 9**) an der Schule Egg gültige Regel. Neu werden bei 1 bis 2 positiven Test die Kinder für sieben Tage eine Maske tragen; ein Schulverweis kommt nicht zur Anwendung.

**4. Verhältnismässigkeit:** Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass die Verhältnismässigkeit beim Schulausschluss gegeben sei, weil die Tochter die Hausaufgaben erhalten habe, prüft bzw. begründet die Verhältnismässigkeit ansonsten aber nur mit dem öffentlichen Interesse, dass der Schulunterricht stattfinden müsse bzw. dass er ohne den Massentest nicht stattfinden hätte können. Bei der Verhältnismässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 ist aber immer zu überprüfen, ob das geringste Mittel zur Anwendung kommt, das Erfolg verspricht. Diese Prüfung erfolgte nicht. Das beste Beispiel dazu ist die aktuelle Regel (**Akte 9**), wonach die Kinder ohne Maske zur Schule gehen und dass bei 1 bis 2 Fällen pro Klasse für sieben Tage eine Maske getragen wird. Damit ist aufgezeigt, dass die damalige Regel nicht das geringste Mittel nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 darstellte bzw. dass die Verhältnismässigkeit gerade nicht gegeben war.

**Nicht-Behandlung Rechtsbegehren 2:** Die Frage, inwiefern Tests für gesunde Kinder verpflichtend sind, wird vom Bezirksrat nicht behandelt. Diese Frage ist von essentieller Bedeutung, da (wie im April vermutet) mit vielen zukünftigen Test zu rechnen ist. Gemäss Elterninformation vom 23.9.21 (**Akte 8 und 9**) finden neu wöchentliche repetitive Tests statt. Diese Tests werden zwar als «freiwillig» deklariert. Davon kann jedoch keine Rede sein, da die «freiwillig Getesteten» anders behandelt werden als jene, die nicht teilnehmen. Noch gravierender ist dabei die Ungleichbehandlung der Geimpften und der Genesenen zu den Ungeimpften. Genesene oder Geimpfte müssen/dürfen an den Test nicht teilnehmen, obwohl diese durchaus ansteckend sein können. Letztlich führt die als «freiwillig» deklarierte Testung einzig bei Ungeimpften zu Rechtsnachteilen. Art. 36 EpG besagt jedoch klarerweise, dass es nicht zulässig ist, nur bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Ungeimpfte) zu testen.

Dem ist hinzuzufügen, dass die Covid-Impfung aktuell eine «vereinfachte» bzw. eine «Notzulassung» hat. Dies bedeutet, dass nur Personen geimpft werden dürften, die einer Risikogruppe angehören. Bei Kindern im Primarschulalter (unter 12 Jahren) ist die Impfung nicht zugelassen. Die Tochter wird im Dezember 12 Jahre alt, könnte die Impfung vom Alter her durchführen, sofern sie einer Risikogruppe angehören würde. Dies aber ist für die Tochter, genauso wie wohl für 95 bis 99 Prozent der der Schüler/innen nicht der Fall. Folglich ist die Impfung für Primarschüler/innen i.d.R. nicht angezeigt. Trotzdem werden ungeimpfte Kinder nach Art. 8 Abs. 2 BV diskriminiert, indem NUR diese bei 1 oder 2 positiven Fällen eine Maske tragen müssen bzw. bei 3 oder mehr Fällen der Schule verwiesen werden. Das repetitive Testen führt unter dieser Prämisse einzig zu einem indirektem Impfzwang.

## Rechtsbegehren

1. Es ist festzustellen, der angeordnete Schulausschluss versties gegen Art. 19 BV i.V.m. Art. 36 EpG. Die Tochter war nicht ansteckungsgefährdet, da 1. kein enger Kontakt zu jenem Knaben bestand, der aufgrund eines Fussballevents ausserhalb der Schule positiv auf SARS2 getestet wurde und 2. trug die Tochter (wie alle übrigen Kinder) während der gesamten Zeit eine Maske. Damit war der «Ausbruchstest» im Sinne von Art. 36 EpG unverhältnismässig. Zudem bestand zum Zeitpunkt des Tests keine Testmöglichkeit bei einem Arzt oder einer Ärztin für unter 12 jährige Kinder. Ohne eine solche Option ist kein verbindlicher Test nach Art. 36 EpG möglich. Eine Schulgemeinde, die einen Schulausschluss nach Art. 36 i.V.m. Art. 19 BV anordnet, hat die Verhältnismässigkeit immer zu überprüfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, sie müsse eine Massnahme gar nicht beurteilen, weil eine andere Behörde etwas anordne.

2. Es ist festzustellen, dass zwingende Massentests nach Art. 36 EpG unzulässig sind. Erfolgen freiwillige Tests, so dürfen diese nicht einzig an bestimmten Bevölkerungsgruppen (z.B. Ungeimpften) durchgeführt werden. Unzulässig sind Rechtsnachteile für jene Kinder, die bei als «freiwillig» deklarierten Tests nicht mitmachen, da solche Untersuchungen dann nicht mehr im Sinne von Art. 36 EpG freiwillig sind.

### Akten:

1. Formular «Ausbruchstestung» vom 24.3.21
2. Schulausschluss Schulgemeinde Egg von [REDACTED] 1.4.21
3. Rekurs Beschwerdeführer beim Bezirksrat vom 30.4.21
4. Vernehmlassungantwort Schulpflege Egg vom 2.6.21
5. Replik Vernehmlassung Beschwerdeführer vom 4.7.21
6. Entscheid Bezirksrat vom 26.8.21
7. Sensivität PCR-Test bei Probanden mit Symptomen
8. Repetitives Testen an Primarschule (Bildungsdirektion, 16.9.21)
9. Elternbrief Schulgemeinde Egg vom 26.9.21



Egg, 24. März 2021

**Information der Schulleitung Zentrum: Situation bezüglich SARS-CoV-2 in der Mittelstufe**

Liebe Eltern der Mittelstufe

Ich halte es für meine Pflicht, Sie kurz über die aktuelle Lage bezüglich SARS-CoV-2 in der Mittelstufe Zentrum zu informieren: Aufgrund enger persönlichen Kontakte zu einem positiv getesteten Kind anlässlich eines Fussballwochenendes sind zahlreiche Schüler der Mittelstufe seit heute Mittwoch in Quarantäne.

Aufgrund des Schutzkonzeptes (inklusive eingehaltener Maskenpflicht) unserer Schule, wird durch die kantonalen Behörden keine weitergehende Quarantäne für die Klassen verfügt.

Die Familien der Klasse, aus der das gestern positiv getestete Kind stammt, wurde bereits gestern durch mich in einem Elternbrief informiert. Dabei habe ich mitgeteilt, dass die Regel, wonach Klassen im Falle von zwei positiv getesteten Mitgliedern automatisch geschlossen werden, nicht mehr gilt. Stattdessen wird vom Contact Tracing Team situativ eine Testung in der betroffenen Klasse (gehäuftes Auftreten des Virus) verfügt. Selbstverständlich werden die Eltern in einem solchen Fall vorgängig separat informiert.

Sie alle bitte ich, in den folgenden Tagen besonders wachsam zu sein, damit mögliche weitere Infektionen rasch erkannt werden und eine rechtzeitige Reaktion ermöglicht wird.

Danke für Ihr Vertrauen und für Ihre Unterstützung bei der Bekämpfung der Pandemie. Wie gewohnt werde ich Sie bei Lageänderungen zeitnah informieren.

Freundliche Grüsse

**Gemeinde Egg**  
Bildung

Michael Schaffner  
Schulleitung Zentrum

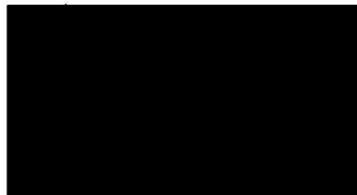


**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
CH - 1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Einschreiben (R)



**VERFÜGUNG**

Lausanne, 2. März 2022

**2C\_99/2022 /GUA**

**Anzeige der Vernehmlassungsantworten**

█ gegen die Schulpflege Egg, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 25. November 2021 (VB.2021.00680)

Die Beteiligten sind eingeladen worden, sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen. Anbei erhalten Sie in Kopie zur Kenntnisnahme:

- die Antwort der Gegenpartei (act. 10)
- die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (act. 8)
- die Stellungnahme der Vorinstanz (act. 11)

Ein weiterer Schriftenwechsel wird nicht angeordnet. Allfällige Bemerkungen hätten bis zum 17. März 2022 zu erfolgen (vgl. dazu die Mitteilung des Bundesgerichts „Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen“ unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch), Rubrik Rechtsprechung).

Im Auftrag der Präsidentin  
der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

Die Bundesgerichtskanzlei

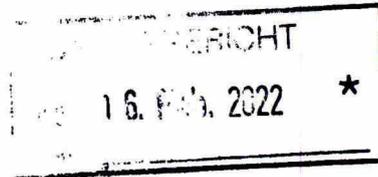
Beilagen erwähnt



CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

**Einschreiben**  
Bundesgericht  
II. öffentlich-rechtliche Abteilung  
CH-1000 Lausanne 14



BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FÉDÉRAL

2C\_99/2022 Act. 8

Aktenzeichen: 013.1-21/1/10  
Bern, 15. Februar 2022

**2C\_99/2022 [REDACTED] gegen die Schulpflege Egg, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kanton Zürich, 4. Abteilung, vom 25. November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das BAG verzichtet darauf, eine Stellungnahme einzureichen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit

Michael Gerber

Leiter Abteilung Recht  
Mitglied der Geschäftsleitung



Gemeinde Egg

DOPPEL

BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FÉDÉRAL

20-99/22 Act. 10

**Einschreiben**

Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal fédéral 29  
1000 Lausanne 14



Egg, 28. Februar 2022

Sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

[REDACTED]

**Beschwerdeführer**

gegen

**Gemeinde Egg**, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg b. Zürich

vertreten durch

**Schulpflege Egg**, Forchstrasse 145, 8132 Egg b. Zürich

**Beschwerdegegnerin**

betreffend

**Ausschluss vom Schulunterricht für [REDACTED]**  
(Beschluss der Schulpflege Egg vom 31. März 2021)

reichen wir zur Beschwerde des Beschwerdeführers vom 27. Januar 2022 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich 4. Abt. vom 25. November 2021 (Geschäfts-Nr.: VB.2021.00680), innert der am 4. März 2022 endenden Frist die nachfolgende

**Beschwerdeantwort**

ein und nehmen wie folgt Stellung:

1. Die Schulpflege dankt an dieser Stelle für die Gelegenheit der Stellungnahme.
2. Die Schulpflege Egg beantragt die Ablehnung der Beschwerde, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, und dass alle Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers gehen.

3. Die Schulpflege verweist im Übrigen auf ihre Stellungnahme an den Bezirksrat vom 2. Juni 2021 und 16. Juli 2021 mit freigestellter Vernehmlassung und auf die Beschwerdeantwort an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2021 (jeweils bei den Akten).
4. Die Schulpflege hält fest, dass der Kläger in weiten Teilen neue Sachverhalte und Beweismittel vorbringt. Diese sind aus dem Recht zu weisen, da die Voraussetzungen des Novenrechts nicht erfüllt sind.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter, sehr geehrte Damen und Herren, unseren Anträgen stattzugeben.

Freundliche Grüsse  
**Schulpflege Egg**



Beatrice Gallin  
Präsidentin



Claudio Zambotti  
Leiter Bildung

Eingabe in 5-facher Ausführung

Mitteilung an:  
Verwaltungsgericht Kanton Zürich  
Präsidiales  
Leitung Bildung  
Schulleitung Zentrum  
31.06.4  
31.00.1

Verwaltungsgericht  
des Kantons Zürich

4. Abteilung



Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 257 50 40

VB.2021.00680



**Vernehmlassung**

BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FÉDÉRAL an die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

*Zc 99/2022 Act. 11*

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter

In Sachen [REDACTED]/Schulpflege Egg betreffend Ausschluss vom Schulunterricht (Geschäftsnr. 2C\_99/2022) nehmen wir Bezug auf Ihre Präsidialverfügung vom 1. Februar 2022 und reichen Ihnen unsere Akten sowie diejenigen des Bezirksrats Uster ein.

Wir verzichten auf Vernehmlassung.

Zürich, 24. Februar 2022

JEN

Mit freundlichen Grüssen



Die Abteilungspräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Tamara Nüssle

Sonja Güntert

**5-fach**

**Beilagen:**

- Verwaltungsgerichtsurteil VB.2021.00680 vom 25. November 2021
- Akten VB.2021.00680 gemäss separatem Verzeichnis; Nrn. 1 bis 10

**Eingeschrieben**

Versandt: **28. Feb. 2022**



Egg. 16. März 2022

Einschreiben

Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

**Vernehmlassung 2C\_99/2022 -  
Anmerkungen zu Antwort Schulpflege Egg**

**Zu Punkt 4:** Die Beschwerdegegnerin legt nicht dar, inwiefern der Beschwerdeführer neue Sachverhalte und Beweismittel vorlegen würde. Dies wäre jedoch notwendig, um dazu Stellung nehmen zu können. Ein derart pauschaler «Vorwurf» genügt den Anforderungen an ein Verfahren vor dem Bundesgericht nicht und ist daher nicht zu hören – dies unter dem Festhalten, dass keine neue Beweismittel, Sachverhalte und Rügen eingebracht wurden.

Da das Verwaltungsgericht und das BAG auf eine Stellungnahme verzichten, kann dazu nur angeführt werden, dass damit der Beschwerde nicht widersprochen wird.